

BEE-Handreichung

zur Stromerlösabschöpfung nach dem „*Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen*“



Die Handreichung wurde im Auftrag des BEE unter Mitwirkung folgender Verbände erstellt:

Bundesverband Windenergie

Fachverband Biogas

Bundesverband Solarwirtschaft

Bundesverband Geothermie

Bundesverband deutscher Wasserkraftwerke

Fachverband Holzenergie

Autoren:

Dr. Wieland Lehnert LL.M.

Micha Klewar

Andreas Große

Becker Büttner Held

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbB

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Einführung	6
1 Grundlagen.....	8
1.1 Betroffene Anlagen	9
1.1.1 Ausnahme für Biomethan	9
1.1.2 Ausnahme für Anlagen bis 1 MW	9
1.1.3 Ausnahme für Biogasanlagen bis 1 MW	10
1.1.4 Anwendung auf Stromspeicher	11
1.1.5 Förderung von ausgeführten Anlagen bis 100 kW	11
1.2 Betroffene Strommengen	11
1.2.1 Eigenverbrauch oder Direktbelieferung ohne Einspeisung	11
1.2.2 Eigenerzeugung mit Durchleitung durch das Netz	11
1.3 Dauer der Abschöpfung	12
1.4 Ermittlung der Höhe der Abschöpfung	13
1.5 Haftung weiterer Unternehmen als Gesamtschuldner	14
2 Berechnung der Abschöpfung.....	15
2.1 Ermittlung der fiktiven Erlöse	15
2.1.1 Berechnung des Spotmarkterlöses	16
2.1.2 Fiktive Erlöse bei Wind und Solar	17
2.2 Ermittlung der zulässigen Erlöse	17
2.2.1 Referenzkosten	18
2.2.2 Sicherheitszuschläge	20
2.2.3 Zulässige Erlöse bei Innovationsausschreibungen	24
2.3 Umgang mit Redispatch-Maßnahmen	24
2.4 Berechnung des Abschöpfungsbetrages aus den fiktiven Erlösen und den zulässigen Erlösen	25
2.4.1 Berechnung im Normalfall	25
2.4.2 Begrenzung auf den Spotmarkterlös für Wind und Solar	25
2.5 Abschöpfung bei PPA/ OTC-Geschäften	27
2.5.1 Voraussetzungen der Abschöpfung auf Basis von Vermarktungserlösen	27
2.5.2 Wahlrecht zur Abrechnung nach Vermarktungserlösen	29
2.5.3 Rechtsfolgen der Abrechnung nach Vermarktungserlösen	30
2.5.4 Konzerninterne PPA	32
2.5.5 Abgrenzung Vermarktungsverträge zu Absicherungsgeschäften	32

3	Auswirkungen auf Verträge.....	33
3.1	Auswirkungen auf laufende Vermarktungsverträge	33
3.2	Auswirkungen auf neu abzuschließende Vermarktungsverträge	33
3.2.1	Neue Verträge für Neuanlagen.....	33
3.2.2	Neue Verträge für Bestandsanlagen	34
3.3	Auswirkungen auf sonstige Verträge	34
4	Meldepflichten und Sanktionen	35
4.1	Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiber*innen.....	35
4.1.1	Verpflichtete	36
4.1.2	Formularvorlagen und Internetplattform	36
4.1.3	Mitteilungspflichten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber	37
4.1.4	Mitteilungspflichten gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber	38
4.2	Anlagenbezogene Datenmeldungen durch Verteilernetzbetreiber	39
4.3	Prüfung/Testierung.....	40
4.4	Zahlungsfristen.....	40
4.5	Sanktionen	40
4.5.1	Keine automatischen Sanktionen	40
4.5.2	Durchsetzung der Anlagenbetreiberpflichten durch die Bundesnetzagentur	41
4.5.3	Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldvorschriften).....	42
4.5.4	Straftaten	43
5	Praktische Hinweise für Betreiber*innen	43
5.1	Praktische Hinweise Wind	44
5.1.1	Referenzertragsmodelle	44
5.1.2	Pool-Verträge	45
5.2	Praktische Hinweise Solar.....	46
5.2.1	Anlagenzusammenfassung	46
5.2.2	Verringerung des anzulegenden Wertes	46
5.3	Praktische Hinweise Biogas	47
5.3.1	Anlagenzusammenfassung	47
5.3.2	Behandlung der Boni.....	48
5.3.3	KWK-Bonus	48
5.3.4	Flexibilitätsprämie und Flexibilitätszuschlag	49
5.3.5	Höchstbemessungsleistung.....	50
5.4	Sonstige praktische Hinweise (Wasserkraft, Klärgas und Deponiegas).....	51
5.4.1	Anlagenzusammenfassung	51
5.4.2	Bestimmung der Leistung.....	52

5.5	Behandlung von Geothermieranlagen	52
6	Strompreisbremse für den Bezugsstrom von EE-Anlagen	53
6.1	Zeitlicher Anwendungsbereich	53
6.2	Anspruchsberechtigte.....	53
6.3	Höhe des Entlastungsbetrages	54
6.4	Höchstgrenzen	55
6.4.1	Höchstgrenze für Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen.....	55
6.4.2	Absolute Höchstgrenzen	55
6.4.3	Relative Höchstgrenzen	56
6.5	Berücksichtigung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen	56
6.6	Meldepflichten der Letztverbraucher*innen	57

Einführung

Das „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“ ist am 23.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit ist das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) in weiten Teilen am 24.12.2022 in Kraft getreten. Das StromPBG enthält neben Entlastungen für Stromverbraucher*innen auch Regelungen zur Abschöpfung von sog. Überschusserlösen, insbesondere ist die teilweise Abschöpfung der Vermarktungserlöse von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorgesehen.

Der Gesetzgeber setzt mit dem StromPBG die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 06.10.2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (Notfallmaßnahmen-VO) um. Das StromPBG geht allerdings über die in der Notfallmaßnahmen-VO vorgegebene Obergrenze für Markterlöse von 180 Euro je MWh erzeugter Elektrizität hinaus, indem für jede betroffene Erzeugungstechnologie eine eigene, zumeist niedrigere Erlösobergrenze vorgegeben wird. Bei den erneuerbaren Energien ist die Erlösobergrenze sogar für jede einzelne Anlage individuell zu berechnen. Da die Anlagenbetreiber*innen nicht nur finanziell in die Pflicht genommen werden, sondern auch die Abschöpfungsbeträge selbst ermitteln und melden sollen, löst das StromPBG einen erheblichen Umsetzungsaufwand für die betroffenen Anlagenbetreiber*innen aus.

Mit dieser Handreichung soll den Anlagenbetreiber*innen eine praktische Hilfestellung an die Hand gegeben werden, um die Pflichten aus dem StromPBG erfüllen zu können.

Die vom BEE vertretenen Branchen sind von der Stromerlösabschöpfung unterschiedlich betroffen. Sowohl im Bereich Windenergie als auch bei der Photovoltaik haben nach wie vor der größte Teil der Anlagen klassische Direktvermarktungsverträge im Marktprämienmodell abgeschlossen. Bei Photovoltaik-Anlagen ist jedoch eine deutliche Zunahme an Festpreis-Verträgen mit mehrjährigen Laufzeiten (sog. Power Purchase Agreements – PPA) festzustellen. Auch bei ausgeführten Windenergieanlagen sind PPA verbreitet. Bei der Photovoltaik gibt es zudem den Sonderfall von Anlagen, die die Förderung im Rahmen der Innovationsausschreibungen mit der Vermarktung über PPA verbinden.

Für Biogasanlagen sind komplexere Verträge üblich, die neben der klassischen Direktvermarktung eine bedarfsgerechte Erzeugung oder die Vermarktung von Regelleistung als zusätzliche Module vorsehen. In diesem Zusammenhang ist in den letzten Monaten vermehrt zu beobachten, dass Biogasanlagenbetreiber*innen Festpreis-Vereinbarungen als „Add-on“ zu ihrem Direktvermarktungsvertrag abschließen.

Insbesondere im Bereich Windenergie und Photovoltaik wurde eine große Anzahl an Direktvermarktungsverträgen von den Direktvermarktungsunternehmen wegen gestiegener Vermarktungskosten zum 31.12.2022 gekündigt. Die Anlagenbetreiber*innen mussten daher im November und Dezember 2022 neue Verträge abschließen.¹

Das StromPBG wird dieser vertraglichen Vielfalt nur teilweise gerecht. Es besteht für die meisten Anlagen nur die Möglichkeit, nach einem gesetzlich vorgegebenen Benchmark für die

¹ Hohe Direktvermarktungsentgelte betreffen neben Windenergie und Photovoltaik auch steuerbare Anlagen. Die Notwendigkeit zum Neuabschluss von Verträgen kann sich auch daraus ergeben, dass Verträge nur mit einer festen Laufzeit bis zum Jahresende abgeschlossen wurden.

erzielbaren Erlöse abzurechnen. Für Windenergie und Photovoltaik ist der Benchmark der jeweilige energieträgerspezifische Monatsmarktwert, für alle anderen Anlagen wird der Benchmark nach den stündlichen Spotmarktpreisen berechnet. Nur dann, wenn ein Direktvermarktungsvertrag oder PPA bereits vor dem 1.11.2022 abgeschlossen und seitdem nicht geändert wurde, kommt anstelle der genannten Benchmark-Abrechnung eine Abrechnung nach den tatsächlichen Erlösen in Betracht.

Das StromPBG hat damit die Konsequenz, dass ein Neuabschluss von klassischen PPA für bestehende Anlagen mit großen Risiken verbunden ist bzw. praktisch kaum möglich ist, solange die Erlösabschöpfung nach dem StromPBG gilt. Denn wenn Anlagenbetreiber*innen den Strom zu einem Festpreis verkaufen, gehen sie damit das völlig unkalkulierbare Risiko ein, dass Erlöse „abgeschöpft“ werden, die den Anlagenbetreibern tatsächlich überhaupt nicht zugeflossen sind. Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1.11.2022 ist der Abschluss von PPA weiterhin möglich. Denn diese Neuanlagen können nach den tatsächlichen Erlösen aus dem PPA abrechnen.

Wenn Anlagenbetreiber*innen den Strom aus ihren Anlagen direkt am Spotmarkt vermarkten und Absicherungsgeschäfte am Terminmarkt (Hedging) geschlossen haben, können die Anlagenbetreiber*innen die fiktiven Erlöse um den Verlust aus dem Hedging korrigieren.² Da diese Vermarktungsvariante für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien so gut wie keine Rolle spielt,³ wird darauf in dieser Handreichung nicht weiter eingegangen.

Das StromPBG geht davon aus, dass Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nie mit den hohen Markterlösen gerechnet haben, die insbesondere im Sommer 2022 erzielt werden konnten. Trotzdem wird es aber auch Situationen geben, in denen die Erlösabschöpfung zu Härten bei Anlagenbetreibern führen wird. Dies kann etwa neuere Solaranlagen betreffen, die aufgrund des steigenden Strompreisniveaus mit höheren Erlösen aus einem PPA rechnen konnten, oder Biomasseanlagen, die höhere Kosten durch gestiegene Preise für die Einsatzstoffe zu tragen haben.⁴ Vor diesem Hintergrund ist bedauerlich, dass das StromPBG im Rahmen der Abschöpfung keine Härtefallklausel enthält. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber – wie bei vielen aktuellen Gesetzgebungsvorhaben – noch ein Reparaturgesetz nachschiebt, um zumindest die offensichtlichsten Probleme bei der Abschöpfung zu adressieren.

² § 17 StromPBG.

³ Mit Ausnahme von Offshore-Windparks.

⁴ Für Biogasanlagen und Altholzanlagen sieht das StromPBG deswegen höhere Sicherheitszuschläge vor, für andere Biomasseanlagen aber nicht.

Da die Abschöpfung bereits seit dem 1.12.2022 greift und für die Anlagenbetreiber*innen längeres Zuwarten daher nicht in Betracht kommt, ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesverfassungsgericht korrigierend eingreifen wird.⁵

Aber auch für die Anlagenbetreiber*innen, die mit den wirtschaftlichen Folgen der Abschöpfung umgehen können, stellt die Abwicklung eine nicht unerhebliche Herausforderung dar. Der Gesetzgeber des StromPBG verlangt allen Anlagenbetreiber*innen ab, den Abschöpfungsbetrag selbst zu ermitteln. Teilweise sind dafür komplexe Berechnungen auf Basis von Daten durchzuführen, die von den Anlagenbetreiber*innen erst noch beschafft werden müssen. Die Erfahrung mit ähnlichen Projekten wie etwa der Registrierung im Marktstammdatenregister hat gezeigt, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass alle Anlagenbetreiber*innen diese Aufgabe fristgerecht erfüllen können.

Wie hoch die Hürden sind, die die Anlagenbetreiber*innen zur Abwicklung der Abschöpfung überspringen müssen, hängt nicht unwesentlich von der Umsetzung des StromPBG durch die Übertragungsnetzbetreiber ab. Das StromPBG verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, Internetplattformen zu betreiben, über die Anlagenbetreiber*innen die Meldungen nach dem StromPBG abgeben müssen. Die Leistungsfähigkeit und Benutzerfreundlichkeit dieser Plattformen wird ein entscheidender Erfolgsfaktor dafür sein, dass die Umsetzung der Abschöpfung gelingt. Diese Handreichung soll daher in einer überarbeiteten und ergänzten Fassung erscheinen, sobald die Plattformen der Übertragungsnetzbetreiber verfügbar ist.

1 Grundlagen

Die Erlösabschöpfung erfolgt im Wege einer „Selbstveranlagung“⁶, das heißt, die Anlagenbetreiber*innen sind verpflichtet, die „erwirtschafteten Überschusserlöse“ zu ermitteln und an denjenigen Netzbetreiber zu zahlen, an dessen Netz ihre Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.⁷ Die Betreiber*innen müssen also die zu zahlenden Beträge selbst berechnen und melden, die erste Meldung muss spätestens bis zum 31.7.2023 abgegeben werden.⁸

⁵ Wenn die Erlösabschöpfung nach dem StromPBG ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte, könnte sich die Frage stellen, ob bereits erfolgte Zahlungen rückabgewickelt werden müssen, wenn der Gesetzgeber dazu keine ausdrückliche Regelung trifft. Anlagenbetreiber, die sich eine Rückforderung vorbehalten wollen, könnten daher prüfen, ob sie bei der Zahlung einen Vorbehalt erklären sollten. Aber auch dann, wenn kein Vorbehalt erklärt wurde, kann ggf. eine Rückabwicklung zu Gunsten der Anlagenbetreiber erfolgen, wenn das Gesetz rückwirkend aufgehoben wird. Der Netzbetreiber als Zahlungsempfänger kann sich gegenüber den Anlagenbetreibern jedenfalls dann nicht auf die Kenntnis der Nichtschuld im Sinne von § 814 BGB berufen, wenn die Zahlung noch vor der Aufhebung des Gesetzes erfolgt ist.

⁶ BT-Drs. 20/4685, S. 4.

⁷ § 14 Abs. 1 Satz 1 StromPBG.

⁸ Siehe dazu im Einzelnen Darstellung unter [2. Berechnung der Abschöpfung](#) und [4. Meldepflichten und Sanktionen](#).

1.1 Betroffene Anlagen

Um zu entscheiden, ob Erlöse abgeschöpft werden, ist zunächst zu prüfen, ob die Anlage von der Erlösabschöpfung nach dem StromPBG betroffen ist. Betroffen sind, neben anderen Stromerzeugungsanlagen, grundsätzlich alle Anlagen, in denen Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird.⁹ Erneuerbare-Energien-Anlagen im Sinne des StromPBG sind nur Anlagen, deren Strom im maßgeblichen Zeitraum direktvermarktet wird.¹⁰

Das Gesetz regelt jedoch verschiedene Ausnahmen von diesem Grundsatz.

1.1.1 Ausnahme für Biomethan

Zunächst ist bei Erneuerbare-Energien-Anlagen die Stromerzeugung aus Biomethan, unabhängig von weiteren Voraussetzungen wie etwa der Leistung der Anlage, insgesamt von der Erlösabschöpfung ausgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umrüstung bestehender Gaskraftwerke nicht gefährdet wird.¹¹

1.1.2 Ausnahme für Anlagen bis 1 MW

Außerdem ist die Stromerzeugung in Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zu 1 MW ausgenommen, weil aus Sicht des Gesetzgebers für Anlagen dieser Größe der mit der Abschöpfung verbundene Aufwand außer Verhältnis zum damit einhergehenden Nutzen einer Erlösabschöpfung steht. Für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen außer Biogasanlagen ist dabei die *installierte Leistung* im Sinne des EEG¹² maßgeblich.¹³

Zur Ermittlung der Anlagengröße stellt das Gesetz auf die Regelungen des EEG zur Anlagenzusammenfassung ab.¹⁴ Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Anlagenbetreiber*innen mit einem künstlichen Anlagensplitting die Abschöpfungsregelungen umgehen.¹⁵ Werden mehrere Anlagen zur Ermittlung der Förderung nach dem EEG¹⁶ zusammengefasst, greift dies also auch für die Anwendbarkeit des StromPBG.

Eine Anlagenzusammenfassung nach dem EEG gilt – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – grundsätzlich für Anlagen auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe, wenn sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in Betrieb genommen wurden.¹⁷

⁹ § 13 StromPBG.

¹⁰ § 2 Nr. 10 StromPBG.

¹¹ BT-Drs. 20/4685, S. 92.

¹² Sofern keine weiteren Angaben erfolgen, handelt es sich um das EEG in der Fassung von 2023.

¹³ § 3 Nr. 31 EEG.

¹⁴ § 24 Abs. 1 EEG.

¹⁵ BT-Drs. 20/4915, S. 169 der nicht lektorierten Vorabfassung.

¹⁶ § 24 Abs. 1 EEG.

¹⁷ Zu den Besonderheiten der Anlagenzusammenfassung bei einzelnen Erzeugungstechnologien siehe unter [5. Praktische Hinweise für Betreiber*innen](#).

1.1.3 Ausnahme für Biogasanlagen bis 1 MW

Bei Biogasanlagen richtet sich die Bestimmung der 1 MW-Grenze nach der Bemessungsleistung im Sinne des EEG.¹⁸ Bemessungsleistung ist „der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres“. Nach dem EEG richtet sich die Bemessungsleistung also nach der in einem *Kalenderjahr* erzeugten Strommenge.

Dies bedeutet, dass es Biogasanlagen geben kann, die für den Dezember 2022 unter die Erlösabschöpfung fallen und für das Jahr 2023 nicht mehr, weil die Bemessungsleistung 2022 über 1 MW lag und 2023 unter 1 MW. In diesen Fällen bestehen die Verpflichtungen aus dem StromPBG dann nur für den Dezember 2022.¹⁹

Die kalenderjährliche Berechnung der Bemessungsleistung hat auch zur Folge, dass die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 erst Anfang 2024 festgestellt werden kann und somit auch erst dann die Anwendbarkeit der Erlösabschöpfung nach dem StromPBG endgültig feststeht. Allerdings sieht das StromPBG kürzere Abrechnungszeiträume vor. Für die Anlagenbetreiber*innen von Biogasanlagen kann sich damit das Problem ergeben, dass die Erlösabschöpfung zu einem Zeitpunkt abgerechnet werden muss, zu dem noch nicht sicher feststeht, ob die jeweilige Anlage in den Anwendungsbereich der Erlösabschöpfung fällt oder nicht. Da das StromPBG auf die Definition der Bemessungsleistung nach dem EEG-Bezug nimmt, ist damit auch für das StromPBG die jährliche Betrachtung zugrunde zu legen. Für eine andere Auslegung zur Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des StromPBG gibt es keinen gesetzlichen Anknüpfungspunkt.²⁰

Zur Ermittlung der Bemessungsleistung kommt es nach dem StromPBG auf die „*Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung*“ an. Für die Berechnung der Bemessungsleistung ergeben sich daher unterschiedliche Ergebnisse abhängig davon, welche Fassung des EEG für die jeweilige Biogasanlage gilt. Für Anlagen, die nach dem EEG 2009 oder früheren Fassungen des EEG gefördert werden, ist zur Ermittlung der Bemessungsleistung die von den Netzbetreibern jeweils *abgenommene* Strommenge relevant, während es nach dem EEG 2012 und späteren Fassungen des EEG auf die *erzeugte* Strommenge ankommt.

¹⁸ § 3 Nr. 6 EEG.

¹⁹ Da der erste Abrechnungszeitraum sowohl den Dezember 2022 als auch Januar bis März 2023 umfasst, müssen die Anlagenbetreiber*innen in diesen Fällen zwar eine Meldung für den gesamten Abrechnungszeitraum abgeben. Für Januar bis März 2023 beschränkt sich die Meldung dann aber auf die Angabe, dass die Anlage nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

²⁰ Die daraus resultierende Unsicherheit, dass erst am Ende eines Kalenderjahres feststeht, ob die Anlage in den sachlichen Anwendungsbereich des StromPBG fällt, ist durch die Möglichkeit einer saisonalen, flexiblen Fahrweise gerechtfertigt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die dies klarstellt, gibt es im StromPBG aber nicht. Anlagenbetreiber*innen, die eine Anwendung der Erlösabschöpfung sicher vermeiden wollen, sollten darauf achten, dass auch bei einer monatlichen Berechnung der Bemessungsleistung oder bei einer Berechnung der Bemessungsleistung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die Schwelle von 1 MW nicht überschritten wird.

1.1.4 Anwendung auf Stromspeicher

Die Ausnahmen für Biomethan und für Anlagen bis 1 MW Leistung greifen auch dann, wenn der Strom vor der Netzeinspeisung zwischengespeichert worden ist.²¹ Die Größe des Speichers ist dabei unerheblich.

Die Erlösabschöpfung findet keine Anwendung auf Strom, der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen, mittels eines Stromspeichers gespeichert und dann wieder in das Netz eingespeist wird.²² Die Ausnahmeregelung dient der Vermeidung einer doppelten Erlösabschöpfung auf dieselbe Strommenge.

Wenn Strom aus Anlagen mit mehr als 1 MW Leistung ohne Einspeisung in das Netz zwischengespeichert wird und nach dem Ausspeichern ohne Einspeisung in das Netz verbraucht wird, fallen diese Strommengen nicht unter die Erlösabschöpfung.²³

1.1.5 Förderung von ausgeförderten Anlagen bis 100 kW

Ausgeförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen bis 100 kW fallen zwar nicht direkt unter die Erlösabschöpfung, weil die Schwelle von 1 MW nicht erreicht wird. Nach dem EEG erhalten die Anlagenbetreiber*innen jedoch den Jahresmarktwert für den erzeugten Strom, wenn es sich nicht um eine Windenergieanlage an Land handelt; die Anlagen würden also (mittelbar) von den hohen Marktpreisen profitieren. Dies hält der Gesetzgeber für nicht sachgerecht.²⁴ Die Höhe des Jahresmarktwertes wird deshalb für die Berechnung der Einspeisevergütung dieser Anlagen ab dem Jahr 2023 auf 10 Ct/kWh gedeckelt.²⁵

1.2 Betroffene Strommengen

1.2.1 Eigenverbrauch oder Direktbelieferung ohne Einspeisung

Von der Erlösabschöpfung nicht erfasst sind Strommengen, die ohne Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erzeugt und verbraucht werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber*innen selbst erzeugt und verbraucht wird (Eigenerzeugung) oder an andere Abnehmer*innen geliefert wird.²⁶ Entscheidend ist allein, dass der Strom nicht über das Netz der allgemeinen Versorgung „fließt“.

1.2.2 Eigenerzeugung mit Durchleitung durch das Netz

Ob eine Eigenerzeugung auch dann von der Erlösabschöpfung ausgenommen ist, wenn der Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und von den Betreiber*innen der Anlage an anderer Stelle wieder entnommen und selbst verbraucht wird, regelt das StromPBG nicht näher. Der Umstand, dass nur Strom, der ohne Nutzung eines Netzes

²¹ § 13 Abs. 3 Nr. 3 StromPBG.

²² § 13 Abs. 3 Nr. 4 StromPBG.

²³ Siehe dazu unter [1.2 Betroffene Strommengen](#).

²⁴ BT-Drs. 20/49015, S. 178.

²⁵ § 23b Abs.1 EEG.

²⁶ BT-Drs. 20/4685, S. 93.

verbraucht wird, ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt,²⁷ könnte zunächst darauf hindeuten, dass eine Eigenerzeugung über das Netz von der Erlösabschöpfung erfasst sein soll. Allerdings wird bei einer Eigenerzeugung kein Erlös erzielt (allenfalls werden Aufwendungen gespart). Ziel der Regelungen ist die Vereinnahmung von Erlösen, die am Markt generiert werden; das StromPBG knüpft bei Erneuerbare-Energien-Anlagen ausdrücklich an die Direktvermarktung an,²⁸ Voraussetzung der Direktvermarktung ist die Veräußerung des Stroms an Dritte.²⁹

Außerdem greift die Strompreisbremse ebenfalls nur für Strommengen, mit denen Letztverbraucher*innen beliefert werden oder die Letztverbraucher*innen selbst am Markt erwerben.³⁰ Würde man im Fall der Eigenerzeugung über das Netz der allgemeinen Versorgung dennoch eine Erlösabschöpfung bejahen, würde Anlagenbetreiber*innen ein (nicht erzielter) Erlös genommen, für die betreffenden Strommengen aber eine Preisbegrenzung versagt werden. Dass der Gesetzgeber ein solches Ungleichgewicht beabsichtigt haben sollte, lässt sich weder dem Gesetz selbst noch den Gesetzesmaterialien entnehmen. Im Gegenteil: Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung deuten eher darauf hin, dass die Abschöpfungs- und die Entlastungsseite gleichbehandelt werden sollen.³¹

1.3 Dauer der Abschöpfung

Die Erlösabschöpfung ist zunächst für den Zeitraum vom 1.12.2022 bis zum 30.6.2023, also für sieben Kalendermonate, vorgesehen.³² Abgeschöpft werden daher nur Erlöse für Strommengen, die vom 1.12.2022 bis zum 30.6.2023 im Bundesgebiet erzeugt wurden.

Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Erlösabschöpfung (höchstens) bis zum 30.4.2024, also für weitere acht Kalendermonate.³³ Dieser Verlängerung sind mehrere Schritte vorweg gestellt: Zunächst muss die Bundesregierung bis zum 31.5.2023 prüfen, ob eine zeitliche Verlängerung geboten ist. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung auch die Auffassung der Europäischen Kommission zur Verlängerung der Notfallmaßnahmen-VO. Hierüber muss sie dem Bundestag berichten. Auf dieser Grundlage kann dann die Bundesregierung entscheiden, ob bzw. für welchen Zeitraum konkret eine Erstreckung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Erlösabschöpfung gerechtfertigt ist. Ob eine solche Verlängerung erfolgt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen.

²⁷ § 13 Abs. 3 Nr. 4 StromPBG.

²⁸ § 2 Nr. 10 StromPBG.

²⁹ § 3 Nr. 16 EEG.

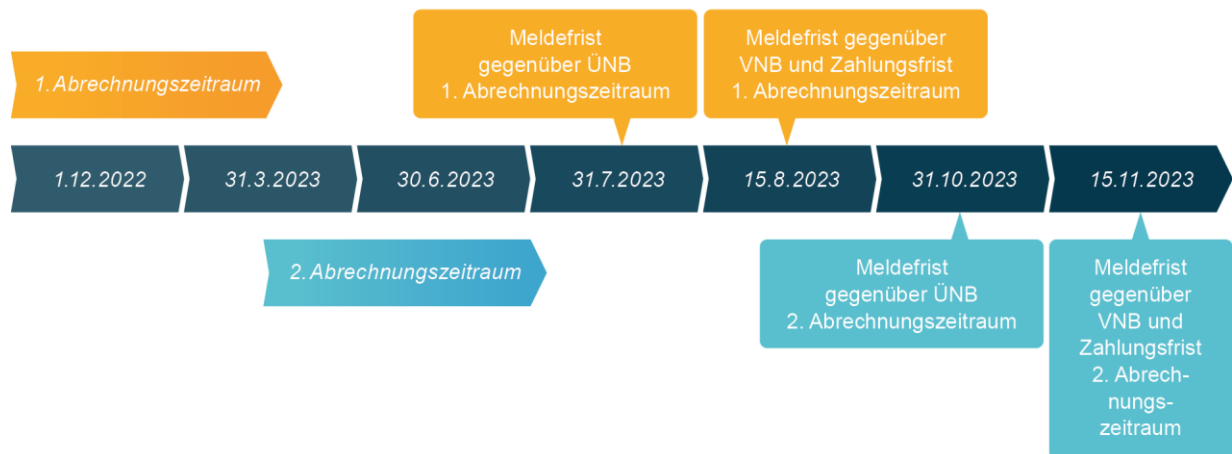
³⁰ § 3 Nr. 12 StromPBG.

³¹ BT-Drs. 20/4685, S. 93.

³² § 13 Abs. 1 StromPBG.

³³ § 13 Abs. 2 StromPBG.

Zeitlicher Ablauf der Abschöpfung



Grafik 1 (BWE): Zeitlicher Ablauf der Abschöpfung

1.4 Ermittlung der Höhe der Abschöpfung

Die Höhe der Abschöpfung bestimmt sich nach einem komplex ausgestalteten System, dem sog. „Treppenansatz“³⁴, der weiter unten (unter Berechnung der Abschöpfung) im Einzelnen vorgestellt wird. Das StromPBG weicht damit vom Ansatz der Notfallmaßnahmen-VO ab, die eine einheitliche Erlösobergrenze von 18 Ct/kWh für alle Technologien vorsieht. Es werden stattdessen technologiespezifische Werte festgesetzt, um auf die individuellen Kostenstrukturen eingehen zu können.³⁵ An dieser Stelle soll die Erlösabschöpfung nur in ihren Grundzügen erläutert werden.

Abgeschöpft wird nicht der vollständige Betrag der berechneten Überschusserlöse, sondern 90 % der Überschusserlöse.³⁶ Überschusserlöse werden grundsätzlich unwiderleglich vermutet, wenn die Spotmarkterlöse in einem Kalendermonat oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen die kalendermonatlichen Erlöse auf der Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes die jeweiligen anlagenspezifischen Referenzwerte übersteigen.³⁷ Der Erlös ergibt sich aus der Multiplikation des Spotmarktpreises bzw. Monatsmarktwerts mit den erzeugten und ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommengen. Auf den so ermittelten Wert wird ein Sicherheitszuschlag addiert, der unterschiedlich hoch ausgestaltet ist. Als Referenzwert wird für Erneuerbare-Energien-Anlagen grundsätzlich die Höhe der Förderung nach dem EEG festgelegt (anzulegender Wert), bei ungefördernten Anlagen ein Wert von 10 Ct/kWh.³⁸

³⁴ BT-Drs. 20/4685, S. 69.

³⁵ BT-Drs. 20/4685, S. 95.

³⁶ § 14 Abs. 1 Satz 1 StromPBG.

³⁷ § 16 Abs. 1 StromPBG.

³⁸ Zur Berechnung im Einzelnen siehe sogleich unten bei Berechnung der Abschöpfung.

Anpassungen der Stromeinspeisung aufgrund von Redispatch-Maßnahmen nach dem EnWG³⁹ bleiben unberücksichtigt;⁴⁰ Erlöse in Zeiträumen von Redispatch-Maßnahmen werden also ebenfalls abgeschöpft, um die Anlagenbetreiber*innen in diesen Zeiträumen nicht besser zu stellen.⁴¹

Wird der erzeugte Strom über einen anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag (insbesondere PPA oder Direktvermarktungsvertrag) veräußert, haben die Anlagenbetreiber*innen das Wahlrecht, die Erlöse aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag zugrunde zu legen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der betreffende PPA vor dem 1.11.2022 geschlossen worden ist, nicht geändert wurde und weiterhin gilt⁴² oder die Anlage ab dem 1.11.2022 neu in Betrieb genommen wurde.⁴³

1.5 Haftung weiterer Unternehmen als Gesamtschuldner

Neben den Anlagenbetreiber*innen können weitere Unternehmen für etwaige Erlöse als Gesamtschuldner*innen haften bzw. werden den Anlagenbetreiber*innen von diesen Unternehmen erzielte Erlöse zugerechnet.⁴⁴

Die gemeinsame Haftung und Zurechnung von Erlösen betrifft zunächst die Gesellschafter*innen der Anlagenbetreiber*innen und mit diesen Gesellschafter*innen verbundene Unternehmen, an die die erzeugte Strommenge ganz oder teilweise veräußert oder diesen auf sonstige Weise zur Vermarktung überlassen worden ist.⁴⁵ Dies betrifft insbesondere Unternehmen, bei denen Erzeugung und Vermarktung des Stroms von unterschiedlichen Gesellschaften eines Konzerns abgewickelt werden.

Ebenso haften alle Unternehmen, mit denen die Anlagenbetreiber*innen einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen haben.⁴⁶ In diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass die erzeugte Strommenge an das beherrschende oder beherrschte Unternehmen veräußert wird oder sonst zur Vermarktung überlassen wird.⁴⁷ Diese Fallgruppe betrifft insbesondere Unternehmen, bei denen die Anlagen in einer Tochtergesellschaft (z.B. einer Projektgesellschaft) eines Mutterkonzernunternehmens betrieben werden.

³⁹ § 13a Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und Abs. 1c EnWG.

⁴⁰ § 16 Abs. 2 StromPBG.

⁴¹ BT-Drs. 20/4685, S. 97.

⁴² § 18 Abs. 1 StromPBG.

⁴³ Siehe dazu unter [2.5 Abschöpfung bei PPA / OTC Geschäften](#).

⁴⁴ § 15 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StromPBG.

⁴⁵ § 15 Abs. 1 Satz 1 StromPBG.

⁴⁶ § 15 Abs. 1 Satz 2 StromPBG. Die Erstreckung der Haftung gilt auch für beherrschende oder beherrschte Unternehmen der Unternehmen, die Gesellschafter des Anlagenbetreibers oder deren verbundene Unternehmen sind und an die der Strom zur Vermarktung überlassen wurde.

⁴⁷ BT-Drs. 20/4685, S. 24.

Eine gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass alle Gesamtschuldner*innen für den vollen Betrag in Anspruch genommen werden können, der/die Gläubiger*in (hier der Netzbetreiber) aber den Betrag nur einmal von den Gesamtschuldner*innen verlangen kann.⁴⁸

2 Berechnung der Abschöpfung

Die Berechnung des Abschöpfungsbetrages erfolgt in drei Schritten: Im ersten Schritt sind die fiktiven Erlöse⁴⁹ der Anlage entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Benchmark zu ermitteln. Den fiktiven Erlösen sind im zweiten Schritt die zulässigen Erlöse für die jeweilige Anlage, die sich aus den Referenzkosten und Sicherheitszuschlägen zusammensetzen, gegenüberzustellen.⁵⁰ Wenn die fiktiven Erlöse die zulässigen Erlöse übersteigen, ergibt sich im dritten Schritt der Abschöpfungsbetrag aus 90 % der Differenz zwischen den fiktiven Erlösen und den zulässigen Erlösen.⁵¹

Ausnahmsweise können Anlagenbetreiber*innen bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrages anstelle der fiktiven Erlöse die tatsächlichen Erlöse ansetzen,⁵² wenn der Direktvermarktungsvertrag oder der PPA bereits vor dem 1.11.2022 abgeschlossen und seitdem nicht mehr geändert wurde. Bei Anlagen, die ab dem 1.11.2022 in Betrieb genommen wurden, besteht dieses Wahlrecht unabhängig davon, wann der Vertrag abgeschlossen wurde.⁵³

Der Abschöpfungsbetrag ist kalendermonatlich zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt dann aber für längere Abrechnungszeiträume.⁵⁴ Der erste Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 1.12.2022 bis zum 31.3.2023.⁵⁵ Ab dem 1.4.2023 ist der Abrechnungszeitraum das jeweilige Quartal.⁵⁶ Wenn die Abschöpfung nicht mehr verlängert wird, erfolgt also jedenfalls noch eine zweite Abrechnung für die Zeit vom 1.4.2023 bis zum 30.6.2023.

2.1 Ermittlung der fiktiven Erlöse

Bei der Ermittlung der fiktiven Erlöse wird zwischen Windenergieanlagen und Solaranlagen auf der einen Seite und allen anderen Anlagen auf der anderen Seite unterschieden. Während grundsätzlich eine Berechnung nach Spotmarkterlösen erfolgen soll, wird bei Windenergieanlagen und Solaranlagen stattdessen auf den energieträgerspezifischen Monatsmarktwert abgestellt.

⁴⁸ § 421 BGB.

⁴⁹ BT-Drs. 20/4685, S. 95.

⁵⁰ § 16 Abs. 1 StromPBG.

⁵¹ § 14 Abs. 1 Satz 1 StromPBG.

⁵² § 18 StromPBG.

⁵³ Siehe dazu unter [2.5 Abschöpfung bei PPA/ OTC-Geschäften](#).

⁵⁴ § 14 Abs. 1 StromPBG.

⁵⁵ § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 StromPBG.

⁵⁶ § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 StromPBG.

2.1.1 Berechnung des Spotmarkterlöses

Der Benchmark für die Berechnung der fiktiven Erlöse ist grundsätzlich der Spotmarkterlös. Dieser ergibt sich aus dem Produkt der in einer Stunde erfolgten Netzeinspeisung einer Anlage in kWh und dem für diese Stunde geltenden Spotmarktpreis in Ct/kWh.⁵⁷ Alle Stundenwerte des jeweiligen Monats sind sodann zu addieren.

Aus der gesetzlichen Definition des Spotmarkterlöses ergibt sich keine Einschränkung auf positive Erlöse. Zeiten, in denen die Spotmarktpreise negativ sind, sind also bei der Berechnung der monatlichen Spotmarkterlöse zu berücksichtigen und führen zu einer Reduzierung der Erlöse, die in Zeiten mit positiven Spotmarktpreisen erzielt werden.

Der Spotmarktpreis wird in Anlehnung an die Definition des EEG⁵⁸ bestimmt.⁵⁹ Maßgeblich ist der Börsenpreis für die jeweilige Stunde im Day-Ahead-Handel. Solange alle Strombörsen für die Preiszone Deutschland ihre Orderbücher im Day-Ahead-Handel koppeln, gibt es für jede Stunde eines Kalendermonats nur einen Börsenpreis. Wenn die Koppelung nicht oder nur teilweise erfolgt, können sich unterschiedliche Preise ergeben. Dann kommt es auf den mengengewichteten Durchschnitt an.

Zur Ermittlung der monatlichen Spotmarkterlöse muss also für jede Stunde des Kalendermonats eine Berechnung der in dieser Stunde erzielten Erlöse durchgeführt werden.

Zur Berechnung der Werte für die Netzeinspeisung in kWh können die Anlagenbetreiber*innen von den zuständigen Messstellenbetreiber*innen einen Lastgang anfordern. Zuständig sind grundsätzlich die Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber*innen⁶⁰, wenn die Anlagenbetreiber*innen keinen wettbewerblichen Messstellenbetreiber*innen beauftragt haben. Bei Anlagen, die in Überschusseinspeisung betrieben werden, sollten die Anlagenbetreiber*innen darauf achten, dass nicht der Erzeugungslastgang, sondern der Einspeiselastgang verwendet wird, da andernfalls eine zu hohe Strommenge zu Grunde gelegt wird.

Die Spotmarktpreise sind von den Übertragungsnetzbetreibern für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung zu veröffentlichen.⁶¹

Da die Berechnung der Spotmarkterlöse eher komplex und damit auch fehleranfällig ist, wäre es wünschenswert, wenn die Übertragungsnetzbetreiber den Anlagenbetreiber*innen ein standardisiertes Berechnungstool zur Verfügung stellen würden, das den Einspeiselastgang der Anlage verarbeiten kann und daraus den Spotmarkterlös für den jeweiligen Kalendermonat berechnet. Eine gesetzliche Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber dazu gibt es allerdings nicht.

Mit der stundenscharfen Abrechnung nach Spotmarktpreisen nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass die Anlagenbetreiber*innen bei der Berechnung der fiktiven Erlöse andere Beträge

⁵⁷ § 2 Nr. 21 StromPBG.

⁵⁸ § 3 Nr. 42a EEG.

⁵⁹ BT-Drs. 20/4685, S. 79.

⁶⁰ § 2 Nr. 4 MsbG.

⁶¹ Nr. 5 der Anlage 1 zum EEG; die Übertragungsnetzbetreiber kommen der Verpflichtung auf ihrer gemeinsamen Website unter <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpremie/Spotmarktpreis> nach. Die Website erlaubt derzeit allerdings keinen Download der Daten zu den Spotmarktpreisen.

ansetzen müssen als ihnen bei einer klassischen Direktvermarktung im Marktprämienmodell zufließen, bei der der Monatsmarktwert MW als Preis für den Strom vereinbart wird. Da der Wert MW definiert ist als der tatsächliche Monatsmittelwert des Spotmarktpreises,⁶² dürften die fiktiven Erlöse und die tatsächlichen Erlöse aber im Wesentlichen übereinstimmen, solange die Anlage nicht bedarfsgerecht betrieben wird.

2.1.2 Fiktive Erlöse bei Wind und Solar

Bei Windenergieanlagen und Solaranlagen ist der Benchmark für die Berechnung der fiktiven Erlöse der jeweilige energieträgerspezifische Monatsmarktwert. Der Erlös auf der Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts ergibt sich aus dem Produkt des in einem Kalendermonat erzeugten und eingespeisten Stroms einer Anlage in kWh und dem für diesen Monat geltenden energieträgerspezifischen Monatsmarktwert nach Anlage 1 Nummer 3.3 EEG.⁶³ Die energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte sind von den Übertragungsnetzbetreibern zu veröffentlichen.⁶⁴

Die Betreiber*innen von Windenergieanlagen und Solaranlagen haben kein Wahlrecht. Eine Abrechnung nach dem Spotmarkterlös der Anlage ist daher bei Windenergieanlagen und Solaranlagen ausgeschlossen.⁶⁵ Allerdings besteht die Möglichkeit, die Berechnung des Überschusserlöses zu korrigieren, indem Spotmarktpreise berücksichtigt werden (siehe dazu ausführlich unten 2.4.2).

Anders als bei der Abrechnung nach den Spotmarkterlösen ist der fiktive Erlös bei Windenergieanlagen und Solaranlagen also vergleichsweise einfach zu berechnen: Die Anlagenbetreiber*innen benötigen für die Berechnung des fiktiven Erlöses eines Kalendermonats nur die in dem jeweiligen Kalendermonat eingespeiste Strommenge und den energieträgerspezifischen Monatsmarktwert für die Berechnung.⁶⁶

2.2 Ermittlung der zulässigen Erlöse

Bei der Ermittlung der zulässigen Erlöse werden gesetzlich festgelegte Referenzkosten für die jeweilige Anlage und ebenfalls gesetzlich festgelegte Sicherheitszuschläge addiert.⁶⁷ Durch die anlagenspezifische Festlegung der Referenzkosten sollen die unterschiedlichen Stromgestehungskosten abgebildet werden.⁶⁸ Durch die Sicherheitszuschläge soll erreicht werden, dass die Anlagen auch bei einer Fehleinschätzung der Referenzkosten nicht unverhältnismäßig belastet werden, und es soll vermieden werden, dass

⁶² Nr. 3.2 der Anlage 1 zum EEG.

⁶³ § 2 Nr. 8 StromPBG.

⁶⁴ Nr. 5 der Anlage 1 zum EEG; die Übertragungsnetzbetreiber kommen der Verpflichtung auf ihrer gemeinsamen Website unter <https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Marktpraemie/Marktwerte> nach.

⁶⁵ Es ist allerdings eine Begrenzung des nach dem energieträgerspezifischen Monatsmarktwert berechneten Überschusserlös auf die Höhe der Spotmarkterlöse möglich.

⁶⁶ Lastgangdaten und Spotmarktpreise werden aber benötigt für die Begrenzung der Abschöpfung nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG.

⁶⁷ BT-Drs. 20/4685.

⁶⁸ BT-Drs. 20/4685.

Anlagenbetreiber*innen zur Vermeidung von Nachteilen durch die Abschöpfung ihre Stromerzeugung reduzieren.⁶⁹

2.2.1 Referenzkosten

2.2.1.1 Nach dem EEG geförderte Anlagen

Die Referenzkosten für Erneuerbare-Energien-Anlagen werden grundsätzlich durch den anzulegenden Wert definiert, der für die jeweilige Anlage nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG gilt. Die Referenzkosten für den jeweiligen Kalendermonat ergeben sich aus dem Produkt der erzeugten und eingespeisten Strommenge in kWh und dem anzulegenden Wert.⁷⁰ Das gilt sowohl für Anlagen, die den Förderanspruch nach dem EEG in Anspruch nehmen, indem der Strom im Marktprämienmodell vermarktet wird,⁷¹ als auch für Anlagen, die zwar einen Förderanspruch hätten, diesen aber nicht geltend machen, indem der Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird.⁷²

Der Gesetzgeber möchte damit erreichen, dass den Anlagenbetreiber*innen die Gesamtförderung nach dem EEG verbleibt. Es werden also nicht nur die Grundvergütung, sondern auch alle nach der jeweiligen Fassung des EEG erzielbaren Boni berücksichtigt.⁷³

Abgestellt werden soll auf den anzulegenden Wert für den jeweiligen Kalendermonat. Soweit die Voraussetzungen für bestimmte Vergütungsbestandteile nur in einzelnen Kalendermonaten vorliegen, können diese Vergütungsbestandteile auch nur in dem betreffenden Kalendermonat angesetzt werden. Umgekehrt schadet es nicht, wenn die Voraussetzungen für einen Vergütungsbestandteil später wegfallen.⁷⁴

Bei Anlagen, deren Förderanspruch in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung berechnet wird,⁷⁵ hängt der anzulegende Wert nach dem EEG von der im gesamten Kalenderjahr erzeugten Strommenge ab.⁷⁶ Das betrifft Wasserkraftanlagen, Deponiegas-, Klärgas- und Grubengasanlagen sowie Biomasseanlagen. Die für die Berechnung des anzulegenden Werts maßgebliche Bemessungsleistung wird bei diesen Anlagen nach dem EEG nicht monatlich, sondern für das gesamte Kalenderjahr einheitlich berechnet. Das im EEG vorgesehene System

⁶⁹ BT-Drs. 20/4685.

⁷⁰ In § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. a StromPBG wird nicht auf die „erzeugte und eingespeiste Strommenge“ abgestellt, sondern auf die „erzeugte Strommenge“. Dabei handelt es sich aber um ein offensichtliches redaktionelles Versehen.

⁷¹ § 16 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG.

⁷² § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. a StromPBG.

⁷³ BT-Drs. 20/4685, S. 96.

⁷⁴ Der/die Anlagenbetreiber*in kann z.B. den Güllebonus für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bis zum 30.06.2023 in voller Höhe ansetzen, wenn der erforderliche Gülleanteil bis zu diesem Zeitpunkt eingehalten wird. Wenn ab dem 01.07.2023 keine Gülle mehr eingesetzt werden sollte, erhöht sich dadurch der Abschöpfungsbetrag für die erste Jahreshälfte nicht rückwirkend.

⁷⁵ § 23c Nr. 2 EEG.

⁷⁶ § 3 Nr. 6 EEG. Für Anlagen, denen Förderung nach dem EEG 2009, EEG 2004 oder EEG 2000 berechnet wird, kommt es nicht auf die erzeugten, sondern auf die eingespeisten Strommengen an.

aus Abschlägen⁷⁷ und einer Endabrechnung des Kalenderjahres⁷⁸ findet sich im StromPBG allerdings nicht. Zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlagenbetreiber*innen die endgültige Abrechnung des Abschöpfungsbetrages abgeben müssen, steht die Bemessungsleistung im Sinne des EEG noch gar nicht fest.⁷⁹ Auch die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, den jeweiligen anzulegenden Wert für jeden Abrechnungszeitraum zu melden und nicht erst im Rahmen der für Verteilernetzbetreiber vorgesehenen Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr.⁸⁰

Es liegt daher nahe, anstelle der im EEG maßgeblichen Jahres-Bemessungsleistung mit einer Monats-Bemessungsleistung zu rechnen, um den anzulegenden Wert zu berechnen, „*der für den in diesem Kalendermonat eingespeisten Strom [...] gilt.*“⁸¹ Rechtlich eindeutig ist dieses Ergebnis allerdings nicht aus dem StromPBG zu entnehmen.⁸² Wenn man dagegen auch für die Berechnung der Bemessungsleistung ausschließlich die Regelungen des EEG anwenden würde, könnten sämtliche Anlagen, die Anspruch auf eine Förderung in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung haben, nur vorläufige Abrechnungen abgeben, die nach Ende des Jahres 2023 korrigiert werden müssten. Das StromPBG regelt den Mechanismus für solche Korrekturen allerdings nicht.

Für Windenergieanlagen, die nach dem EEG 2017 oder späteren Fassungen des EEG gefördert werden, wird der Referenzertrag, der in die Berechnung des anzulegenden Wertes eingeht, nachträglich überprüft und die Förderung der Vorjahre abhängig vom Ergebnis der Überprüfung korrigiert. Nach der Gesetzesbegründung des StromPBG soll in diesen Fällen aber keine Korrektur des Abschöpfungsbetrages erfolgen.⁸³

2.2.1.2 Windenergieanlagen auf See

Bei Windenergieanlagen auf See werden die Referenzkosten grundsätzlich aus dem anzulegenden Wert berechnet, mindestens wird aber ein Wert von 10 Ct/kWh zugrunde gelegt. Wenn der anzulegende Wert niedriger als 10 Ct/kWh ist, muss also mit diesem Wert gerechnet werden.

Diese Regelung dient dazu, die Abschöpfung der gesamten Einnahmen zu vermeiden, wenn Anlagenbetreiber*innen bei der Ausschreibung Null-Cent-Gebote abgegeben haben. Es sollen

⁷⁷ § 26 Abs. 1 EEG.

⁷⁸ § 71 Abs. 1 EEG.

⁷⁹ Für die ersten beiden Abrechnungszeiträume muss die Abrechnung bis Ende Juli bzw. bis Ende Oktober 2023 abgegeben werden.

⁸⁰ § 32 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG.

⁸¹ Wie genau die Berechnung der Bemessungsleistung erfolgen soll, ist im StromPBG allerdings nicht geregelt, so dass eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht. Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre wünschenswert.

⁸² Für die ähnlich gelagerte Frage, ob der Anwendungsbereich des Gesetzes für eine Biogasanlage eröffnet ist oder nicht, ist dagegen nach der hier vertretenen Auffassung die Jahres-Bemessungsleistung maßgeblich, siehe dazu unter [1.1.3 Ausnahme für Biogasanlagen bis 1 MW](#).

⁸³ BT-Drs. 20/4685, S. 96.

aber auch Windenergieanlagen auf See profitieren, bei denen die höhere Anfangsvergütung bereits ausgelaufen ist und die daher nur noch einen Förderanspruch unter 10 Ct/kWh haben.⁸⁴

Es ist schwer nachvollziehbar, warum diese Regelung ausschließlich auf Windenergieanlagen auf See beschränkt ist und nicht auch für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen gilt.

2.2.1.3 Anlagen ohne Förderanspruch

Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen ohne Förderanspruch ergeben sich die Referenzkosten für den jeweiligen Kalendermonat aus dem Produkt der erzeugten und eingespeisten Strommenge in kWh und dem Wert von 10 Ct/kWh.

Zu den Anlagen ohne Förderanspruch zählen z.B. Biomasseanlagen, die Biomasse einsetzen, die nicht unter die Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV) fällt,⁸⁵ Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die auf Flächen errichtet werden, die nicht unter die nach dem EEG förderfähige Flächenkulisse fallen, Wasserkraftanlagen über 5 MW⁸⁶ oder Windenergieanlagen, deren Förderanspruch nach dem EEG bereits ausgelaufen ist (sog. ausgeförderte Anlagen⁸⁷). Auch Anlagen, die grundsätzlich förderfähig wären, aber mangels Teilnahme an einer Ausschreibung nicht gefördert werden, werden als Anlagen ohne Förderanspruch abgerechnet.

2.2.2 Sicherheitszuschläge

Der Sicherheitszuschlag für Erneuerbare-Energien-Anlagen beträgt grundsätzlich 3 Ct/kWh.

2.2.2.1 Reduzierter Sicherheitszuschlag für ausgeförderte Anlagen

Der Sicherheitszuschlag von 3 Ct/kWh verringert sich bei ausgeförderten Anlagen auf null. Der Gesetzgeber geht bei ausgeförderten Anlagen davon aus, dass diese bereits vollständig refinanziert sind und ein wirtschaftlicher Betrieb deshalb auch ohne Gewährung des Sicherheitszuschlags möglich ist.⁸⁸

Die gesetzliche Definition der ausgeförderten Anlagen im EEG,⁸⁹ auf die das StromPBG ausdrücklich verweist, umfasst nach der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung des EEG nur Anlagen bis 100 kW; Windenergieanlagen können danach keine ausgeförderten Anlagen sein. Wenn man die Regelung insoweit wörtlich nehmen würde, hätte die Regelung keinen Anwendungsbereich, da Anlagen unter 1 MW ohnehin nicht von der Abschöpfung betroffen sind. Die bis 31.12.2022 geltende Definition der ausgeförderten Anlagen im EEG, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StromPBG am 24.12.2022 galt, umfasste jedoch auch Anlagen mit mehr als 100 kW sowie Windkraftanlagen. Im Ergebnis wird man die Regelung im StromPBG daher so auslegen müssen, dass alle Anlagen einschließlich Windenergieanlagen

⁸⁴ BT-Drs. 20/4685, S. 98.

⁸⁵ BT-Drs. 20/4685, S. 96.

⁸⁶ In bestimmten Fällen können Wasserkraftanlagen über 5 MW einen Förderanspruch haben, z.B. bei Leistungserhöhungen nach § 40 Abs. 3 EEG.

⁸⁷ Neben Windenergieanlagen sind praxisrelevante Beispiele für ausgeförderte Anlagen, die unter das StromPBG fallen, insbesondere Klärgasanlagen und Altholzanlagen.

⁸⁸ BT-Drs. 20/4685, S. 96.

⁸⁹ § 3 Nr. 3a EEG.

gemeint sind, „bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist.“

2.2.2.2 Erhöhter Sicherheitszuschlag für Wind und Solar

Bei Windenergieanlagen und Solaranlagen erhöht sich der Sicherheitszuschlag um 6 % des jeweiligen energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach dem EEG.⁹⁰ Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine geförderte Anlage oder eine Anlage ohne Förderanspruch handelt, und unabhängig davon, ob der Strom im Marktprämienmodell oder im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird. Der Erhöhungsbetrag wird zu dem Sicherheitszuschlag von 3 Ct/kWh hinzugerechnet.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll es auf den „Mittelwert“ des Monatsmarktwertes „für alle Stunden des betreffenden Monats“ ankommen. Da der energieträgerspezifische Monatsmarktwert im EEG als der „tatsächliche Monatsmittelwert“ definiert wird, der aus den Spotmarktpreisen „für jede Stunde eines Kalendermonats“ berechnet wird,⁹¹ hat diese Formulierung keine eigenständige Bedeutung. Es kann direkt mit dem energieträgerspezifischen Monatsmarktwert gerechnet werden, der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht wird.

Die Regelung dient dazu, gestiegene Direktvermarktungskosten bei fluktuierender Einspeisung auszugleichen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Kosten der Direktvermarktung meist an die Spotmarktpreise gekoppelt sind und damit das insgesamt höhere Preisniveau auch zu höheren Direktvermarktungskosten führt.⁹²

Die Erhöhung des Sicherheitszuschlags um 6 % des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes gilt auch für ausgeförderte Anlagen. Ausgeförderte Anlagen sind genauso von gestiegenen Direktvermarktungskosten betroffen wie geförderte Anlagen. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber ausgeförderte Anlagen von der Erhöhung ausschließen wollte.⁹³ Da bei ausgeförderten Anlagen der normale Sicherheitszuschlag in Höhe von 3 Ct/kWh auf null reduziert wird, kann als Sicherheitszuschlag für diese Anlagen daher ausschließlich der Erhöhungsbetrag von 6 % des Monatsmarktwerts angesetzt werden.

⁹⁰ § 16 Abs. 3 Nr. 1 StromPBG.

⁹¹ Nr. 3.3 der Anlage 1 zum EEG.

⁹² BT-Drs. 20/4685, S. 98; BT-Drs. 20/4915, S. 170 der nicht lektorierten Vorabfassung.

⁹³ Andernfalls könnte sich für ausgeförderte Anlagen ein Anreiz ergeben, zur Vermeidung der hohen Direktvermarktungskosten ihre Stromerzeugung zu reduzieren. Solche Anreize sollen aber gerade vermieden werden, BT-Drs. 20/4685, S. 95. Auch aus dem Wortlaut und der Systematik kann man schließen, dass ausgeförderte Anlagen unter die Sonderregelung fallen sollen. Ausgeförderte Anlagen sind nicht eindeutig von der Sonderregelung ausgeschlossen. Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 StromPBG erhöht sich der Sicherheitszuschlag nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 StromPBG. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) StromPBG entfällt der Sicherheitszuschlag bei ausgeförderten Anlagen nicht, sondern verringert sich lediglich auf null, er kann also auch wieder erhöht werden. Aus der Stellung der Sonderregelung im Gesetz ergibt sich, dass zuerst die Reduzierung von 3 Ct/kWh auf null und dann im zweiten Schritt die Erhöhung anzuwenden ist.

2.2.2.3 Sicherheitszuschlag für Biogasanlagen

Für Biogasanlagen beträgt der Sicherheitszuschlag 9 Ct/kWh.⁹⁴ Der erhöhte Sicherheitszuschlag gilt jedoch nicht für Biogasanlagen, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem EEG haben.⁹⁵

Damit soll berücksichtigt werden, dass Biogasanlagen deutlich höhere laufende Kosten haben als die anderen Technologien. Bei vielen Bestandteilen der Betriebskosten, insbesondere bei den Kosten für die Einsatzstoffe, seien zuletzt starke Preissteigerungen zu beobachten gewesen.⁹⁶

Biogasanlagen sind Anlagen zur anaeroben Vergärung von Biomasse.⁹⁷ Andere Biomasseanlagen, insbesondere Biomasseheizkraftwerke (Holzheizkraftwerke) oder Holzvergaseranlagen, die Gas aus Biomasse durch thermochemische Vergasung herstellen und verstromen, können daher nicht von der Erhöhung des Sicherheitszuschlags profitieren.

2.2.2.4 Sicherheitszuschlag für Altholzanlagen

Für Altholzanlagen beträgt der Sicherheitszuschlag 7 Ct/kWh.⁹⁸ Darunter versteht das StromPBG Anlagen, die Strom ausschließlich auf der Basis von Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz erzeugen. Unter Altholz versteht der Gesetzgeber Industrierestholz und Gebrauchtholz, jeweils soweit diese Abfall sind.⁹⁹ Industrierestholz sind die in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallenden Holzreste einschließlich der in Betrieben der Holzwerkstoffindustrie anfallenden Holzwerkstoffreste sowie anfallende Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil.¹⁰⁰ Gebrauchtholz sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil.¹⁰¹

Mit dieser Regelung soll gestiegenen Kosten, insbesondere aufgrund höherer Altholzpreise, Rechnung getragen werden.¹⁰²

Der erhöhte Sicherheitszuschlag gilt sowohl für geförderte Anlagen als auch für Anlagen ohne Förderanspruch; er gilt insbesondere auch für ausgeförderte Anlagen. Ausgeförderte Anlagen sind genauso von gestiegenen Altholzpreisen betroffen wie geförderte Anlagen oder wie Anlagen, die nie einen Förderanspruch hatten. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber ausgeförderte Anlagen von der Erhöhung ausschließen wollte.¹⁰³

⁹⁴ § 16 Abs. 4 StromPBG.

⁹⁵ Dies ergibt sich daraus, dass § 16 Abs. 4 StromPBG nicht auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. b StromPBG verweist.

⁹⁶ BT-Drs. 20/4685, S. 98.

⁹⁷ § 3 Nr. 12 EEG; das StromPBG enthält keine davon abweichende Definition.

⁹⁸ § 16 Abs. 5 StromPBG.

⁹⁹ § 2 Nr. 1 AltholzV.

¹⁰⁰ § 2 Nr. 2 AltholzV.

¹⁰¹ § 2 Nr. 3 AltholzV.

¹⁰² BT-Drs. 20/4915, S. 170 der nicht lektorierten Vorabfassung.

¹⁰³ Andernfalls könnte sich für ausgeförderte Anlagen ein Anreiz ergeben, angesichts der hohen Altholzpreise ihre Stromerzeugung zu reduzieren. Solche Anreize sollen aber gerade vermieden

Für Anlagen, die Strom auf Basis von Industrierestholz erzeugen, bleibt es bei dem Sicherheitszuschlag von 3 Ct/kWh. Der Gesetzgeber wollte sich mit damit an den Bestimmungen zu Altholzanlagen im EEG orientieren.¹⁰⁴ Gemeint ist die BiomasseV,¹⁰⁵ die – anders als frühere Fassungen der BiomasseV – „Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz“, also Gebrauchtholz, vom Anwendungsbereich der BiomasseV und damit von einer Förderung nach dem EEG ausschließt.¹⁰⁶

Nach dem Wortlaut des StromPBG soll es darauf ankommen, dass die Anlage Strom „ausschließlich“ aus Gebrauchtholz erzeugt. Um sicherzugehen, dass der erhöhte Sicherheitszuschlag nicht verloren geht, müssen Betreiber*innen von Altholzanlagen daher die Annahme und Verwertung von Industrierestholz (insbesondere Abfallschlüssel 03 01 05) einstellen. Da das StromPBG eine monatliche Berechnung des Abschöpfungsbetrages vorsieht, kann der erhöhte Sicherheitszuschlag aber auch dann für einen Kalendermonat angesetzt werden, wenn in anderen Kalendermonaten desselben Abrechnungszeitraums oder zu einem anderen Zeitpunkt außerhalb des Abrechnungszeitraums neben Gebrauchtholz auch Industrierestholz eingesetzt worden sein sollte.

In der Praxis ist es oft schwer festzustellen, ob eine Charge Altholz ausschließlich Gebrauchtholz enthält oder ob auch Industrierestholz darin enthalten ist. Die AltholzV schreibt vorrangig eine Zuordnung nach der Gefährlichkeit des Altholzes vor¹⁰⁷ und nicht nach der Herkunft. Daher sollte anders als im EEG¹⁰⁸ bei der Auslegung des Merkmals „ausschließlich“ kein strenger Maßstab angelegt werden. Wenn den Betreiber*innen einer Altholzanlage ein ordnungsgemäßer Anlieferungsschein nach Anhang VI zur AltholzV¹⁰⁹ ausgehändigt wird und darin als Herkunft des Materials kein Altholzsortiment angegeben ist, das als Industrierestholz

werden, BT-Drs. 20/4685, S. 95. Auch aus dem Wortlaut und der Systematik kann man schließen, dass ausgeförderte Anlagen unter die Sonderregelung fallen sollen. Ausgeförderte Anlagen sind nicht eindeutig von der Sonderregelung ausgeschlossen. Nach § 16 Abs. 5 StromPBG ist § 16 Abs. 1 StromPBG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag 7 Ct/kWh beträgt. Durch die gewählte Formulierung und weil es sich um eine Spezialregelung handelt, ist klagestellt, dass im Anwendungsbereich von § 16 Abs. 5 StromPBG der Sicherheitszuschlag von 7 Ct/kWh alle anderen Regelungen in § 16 Abs. 1 StromPBG verdrängen soll, insbesondere auch den reduzierten Sicherheitszuschlag für ausgeförderte Anlagen.

¹⁰⁴ BT-Drs. 20/4915, S. 170 der nicht lektorierten Vorabfassung.

¹⁰⁵ § 3 Nr.4 BiomasseV.

¹⁰⁶ Umgekehrt sind Anlagen, die (auch) Industrierestholz einsetzen, zumindest für den Anteil, der der Stromerzeugung aus dem Industrierestholz entspricht, grundsätzlich förderfähig.

¹⁰⁷ Nach § 7 AltholzV hat der Betreiber*innen einer Altholzanlage vor der energetischen Verwertung einer Charge das Altholz auf dessen ordnungsgemäße Zuordnung zu den Altholzkategorien AI bis AIV nach § 2 Nr. 4 AltholzV zu untersuchen.

¹⁰⁸ Der Ausschließlichkeitsgrundsatz im EEG ist streng im Sinne eines „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ zu verstehen. Auch bei einem nur geringfügigen Einsatz anderer Energieträger entfällt die Förderung insgesamt. Lehnert/Thomas in Altröck/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Auflage, § 16 Rn. 20.

¹⁰⁹ Nach § 11 Abs. 2 AltholzV dürfen Betreiber*innen das Altholz grundsätzlich nur entgegennehmen, wenn ihnen ein Anlieferungsschein ausgehändigt wird.

einzustufen wäre,¹¹⁰ werden die Betreiber*innen für die Zwecke des StromPBG davon ausgehen können, dass die ausschließlich Gebrauchtholz erhalten haben.

2.2.3 Zulässige Erlöse bei Innovationsausschreibungen

Für Anlagen, die einen Zuschlag nach der Innovationsausschreibungsverordnung in einem Gebotstermin vor dem 1.12.2022 erhalten haben, gibt es eine Sonderregelung. Die zulässigen Erlöse ergeben sich bei diesen Anlagen aus dem Produkt der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 10 Ct/kWh zuzüglich der fixen Marktprämie und eines Sicherheitszuschlags von 1 Ct/kWh.¹¹¹ Dazu kommt bei Windenergieanlagen und Solaranlagen die Erhöhung des Sicherheitszuschlags um 6 % des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass diese Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können.¹¹²

Im Rahmen der Innovationsausschreibungsverordnung wurden fast ausschließlich Zuschläge an Solaranlagen (nur Gebotstermin 1.9.2020) und an Anlagenkombinationen bestehend aus Solaranlagen und Speichern vergeben. Die Abschöpfung gilt bei den Anlagenkombinationen auch für den Strom aus der Solaranlage, der vor der Einspeisung in dem Stromspeicher zwischengespeichert worden ist.¹¹³

2.3 Umgang mit Redispatch-Maßnahmen

Im Falle von Redispatch-Maßnahmen ist die eingespeiste Strommenge um Strommengen zu korrigieren, die wegen der Maßnahme nicht eingespeist wurden.¹¹⁴ Zu der tatsächlich eingespeisten Strommenge ist also diejenige Strommenge hinzuzurechnen, die wegen Redispatch-Maßnahmen nicht eingespeist werden konnte. Die Regelung bezweckt, dass Redispatch-Maßnahmen aus Sicht der Anlagenbetreiber*innen erlösneutral bleiben.¹¹⁵

Voraussetzung dafür, dass die Berechnung der Abschöpfung unter Einbeziehung der fiktiven Redispatch-Mengen erlösneutral ist, ist der bilanzielle Ausgleich nach dem EnWG. Danach hat der/die Bilanzkreisverantwortliche des Bilanzkreises, dem/ der die Einspeisestelle der Anlage zugeordnet hat, einen Anspruch auf bilanziellen Ausgleich der Redispatch-Maßnahme.¹¹⁶ Die Bilanzkreisverantwortlichen, in der Regel das Direktvermarktungsunternehmen, werden dadurch so gestellt, als ob die Redispatch-Maßnahme nicht stattgefunden hätte. Im Ergebnis erhalten die Anlagenbetreiber*innen den vereinbarten Preis auch für den nicht eingespeisten Strom.¹¹⁷

¹¹⁰ Industrierestholz sind die gängigen Altholzsortimente „Verschnitt, Abschnitte und Späne von naturbelassenem Vollholz“ sowie „Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigen behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)“.

¹¹¹ § 16 Abs. 6 StromPBG.

¹¹² BT-Drs. 20/4685, S. 99.

¹¹³ § 13 Abs. 4 StromPBG i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 EEG.

¹¹⁴ § 16 Abs. 2 StromPBG.

¹¹⁵ BT-Drs. 20/4685, S. 97.

¹¹⁶ § 13a Abs. 1a EnWG.

¹¹⁷ Das sollte im Verhältnis von Anlagenbetreiber*innen und Direktvermarktungsunternehmen auch dann gelten, wenn der bilanzielle Ausgleich von den anfordernden Netzbetreiber noch nicht

Im Rahmen der Abschöpfung ist die Redispatch-Korrektur sowohl bei der Ermittlung der fiktiven Erlöse als auch bei der Ermittlung der zulässigen Erlöse vorzunehmen.

Um die Redispatch-Korrektur vornehmen zu können, sind die Anlagenbetreiber*innen allerdings auf Datenlieferungen der Netzbetreiber bzw. der Direktvermarkter angewiesen. Außerdem erfolgt die Abrechnung der Redispatch-Korrekturen, insbesondere solange der bilanzielle Ausgleich noch nicht umgesetzt ist, vielfach sehr verzögert. Solange die Netzbetreiber eine Abrechnung der Redispatch-Maßnahmen nicht vornehmen und deshalb die Anlagenbetreiber*innen keine Erlöse für die Redispatch-Strommengen von den Direktvermarktungsunternehmen erhalten, erscheint es sachgerecht, dass die Erlösabschöpfung vorerst ohne Berücksichtigung der Redispatch-Mengen abgerechnet wird. Wenn die Daten dann vorliegen und die Abrechnung erfolgt ist, müssen Anlagenbetreiber*innen ihre Meldung korrigieren und ggf. Nachzahlungen leisten, wenn sich durch die Berücksichtigung der Redispatch-Maßnahmen die Überschusserlöse erhöhen. Das StromPBG regelt den Mechanismus für solche Korrekturen allerdings nicht.

2.4 Berechnung des Abschöpfungsbetrages aus den fiktiven Erlösen und den zulässigen Erlösen

2.4.1 Berechnung im Normalfall

Nachdem die Anlagenbetreiber*innen die fiktiven Erlöse und die zulässigen Erlöse ermittelt haben, sind die zulässigen Erlöse von den fiktiven Erlösen abzuziehen. Wenn die Differenz in einem Kalendermonat negativ ist, also die fiktiven Erlöse geringer sind als die zulässigen Erlöse, findet keine Abschöpfung statt. Der negative Saldo verfällt und darf nicht mit einem positiven Saldo anderer Kalendermonate verrechnet werden.¹¹⁸ Wenn die Differenz positiv ist, gilt dieser Betrag als Überschusserlös. Der Abschöpfungsbetrag beträgt 90 % des Überschusserlöses.¹¹⁹

2.4.2 Begrenzung auf den Spotmarkterlös für Wind und Solar

Die Anlagenbetreiber*innen von Windenergieanlagen und Solaranlagen haben ein Wahlrecht, den Überschusserlös, der für die jeweilige Stunde berechnet wird, auf den Spotmarktpreis abzüglich 0,4 Ct/kWh zu begrenzen.¹²⁰ Die Berechnung des Überschusserlöses erfolgt auch bei Ausübung des Wahlrechts grundsätzlich mit dem energieträgerspezifischen Marktwert,¹²¹ aber das Ergebnis dieser Berechnung kann für jede Stunde anhand des Spotmarktpreises reduziert werden.

Damit soll verhindert werden, dass Anlagenbetreiber*innen zeitweise auf eine Einspeisung verzichten, weil diese aufgrund der Abschöpfung unwirtschaftlich ist. Die Berechnung der

umgesetzt wird, sondern stattdessen das Direktvermarktungsunternehmen von den Netzbetreibern finanziell entschädigt wird.

¹¹⁸ Ausgenommen davon sind nur Verluste aus Hedging-Geschäften, die sogar mit Überschusserlösen späterer Abrechnungszeiträume verrechnet werden dürfen.

¹¹⁹ § 14 Abs. 1 Satz 1 StromPBG.

¹²⁰ § 16 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG.

¹²¹ Siehe dazu unter [2.1.2 Fiktive Erlöse bei Wind und Solar](#).

Überschusserlöse auf Basis des Monatsmarktwertes könne in Stunden mit Spotmarktpreisen, die deutlich unterhalb des Monatsmarktwertes liegen, dazu führen, dass der bei Stromeinspeisung fällige Abschöpfungsbetrag über dem in dieser Stunde erzielbaren Spotmarktpreis liegt. Dieser Fehlanreiz soll korrigiert werden.¹²² Der Gesetzgeber hatte dabei Anlagen im Auge, die ihren Strom selbst vermarkten oder die Verträge abgeschlossen haben, bei denen die Einspeisung abweichend von der Grundidee des Marktprämienmodells direkt anhand der Spotmarktpreise abgerechnet wird. Ungeachtet dessen steht die Begrenzung der Überschusserlöse allen Anlagenbetreibern offen, die nach fiktiven Erlösen abrechnen.

Die Gesetzesbegründung betont, dass die Anlagenbetreiber*innen auf die Ausübung des Wahlrechts verzichten können und dass dadurch die Berechnung des Abschöpfungsbetrages vereinfacht werden könne.¹²³ Der Hinweis ist richtig, aber irreführend. Die Ausübung des Wahlrechts hat für den Anlagenbetreiber*innen rechtlich keine Nachteile, führt aber zu einem niedrigeren Abschöpfungsbetrag. Auf die Ausübung des Wahlrechts zu verzichten, ist also vergleichbar mit der Entscheidung, auf die Geltendmachung von Betriebsausgaben zu verzichten, um die Steuererklärung zu vereinfachen.

Um die begrenzten Überschusserlöse zu berechnen, kann der als Differenz zwischen den fiktiven Erlösen und den zulässigen Erlösen berechnete Überschusserlös durch die in dem jeweiligen Kalendermonat eingespeiste Strommenge in kWh geteilt werden, um den durchschnittlichen Überschusserlös zu erhalten. Wenn der Spotmarktpreis in einer Stunde den durchschnittlichen Überschusserlös um mehr als 0,4 Ct/kWh übersteigt, ergibt sich der Überschusserlös in dieser Stunde aus dem Produkt des durchschnittlichen Überschusserlöses und der in dieser Stunde eingespeisten Strommenge in kWh. Wenn der Spotmarktpreis niedriger ist, ergibt sich der Überschusserlös in dieser Stunde aus dem Produkt aus dem Spotmarktpreis abzüglich 0,4 Ct/kWh und der in dieser Stunde eingespeisten Strommenge in kWh. Die so errechneten stündlichen Werte für den Überschusserlös in allen Stunden des Kalendermonats sind zu addieren, um die begrenzten Überschusserlöse in diesem Kalendermonat zu erhalten.

¹²² BT-Drs. 20/4685, S. 98.

¹²³ BT-Drs. 20/4685, S. 98.

2.5 Abschöpfung bei PPA/ OTC-Geschäften

Das StromPBG sieht eine Sonderregelung für die Ermittlung der Überschusserlöse für anlagenbezogene Vermarktungsverträge vor.¹²⁴ Der Sinn und Zweck der Sonderregelung besteht darin, zugunsten der Anlagenbetreiber*innen anstelle der grundsätzlich geltenden Abschöpfung auf Basis des Spotmarktpreises eine Abschöpfung auf Basis eines (niedrigeren) vertraglichen Preises zu ermöglichen. Die Regelung ist als Wahlrecht der Anlagenbetreiber*innen ausgestaltet und greift also grundsätzlich nur, wenn Anlagenbetreiber*innen die Option aktiv durch Meldung der Verträge bei den Übertragungsnetzbetreibern wählen. Allerdings sind nicht alle Verträge erfasst, sondern nur Verträge, die vor dem 1.11.2022 geschlossen wurden oder die für ab dem 1.11.2022 in Betrieb genommene Anlagen abgeschlossen wurden.

2.5.1 Voraussetzungen der Abschöpfung auf Basis von Vermarktungserlösen

2.5.1.1 Anlagenbezogener Vermarktungsvertrag

Voraussetzung für eine Abschöpfung auf Basis eines vertraglich vereinbarten Erlöses ist ein „anlagenbezogener Vermarktungsvertrag“. Ein solcher Vertrag wird gesetzlich definiert als „Vertrag, der die Lieferung erzeugten Stroms aus einer oder mehreren bestimmten Stromerzeugungsanlagen zum Gegenstand hat.“¹²⁵ Wesentliches Kriterium ist also der Bezug des Vertrags auf eine oder mehrere konkrete Anlagen. Im Rahmen des anlagenbezogenen Vermarktungsvertrags sind unterschiedliche Preismodelle denkbar. Es ist also nicht zwingend eine Festpreisvergütung vorgeschrieben, sondern es sind auch andere Preismodelle erfasst.

Bei dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag kann es sich um einen PPA handeln, worunter nach üblichem Verständnis ein Vertrag für Anlagen außerhalb der EEG-Förderung und mit Grünstromvermarktung verstanden wird, aber auch um einen Direktvermarktungsvertrag für Anlagen in der geförderten Direktvermarktung. Typischerweise wird es aber um PPA gehen, da bei Direktvermarktungsverträgen meist ohnehin Spotmarktpreise bzw. der Monatsmarktwert als Preis vereinbart werden und insofern die Abschöpfung nach § 18 StromPBG häufig keine Vorteile mit sich bringt.

Darüber hinaus erfasst der anlagenbezogene Vermarktungsvertrag auch Verträge mit rein finanzieller Erfüllung.¹²⁶ Damit sind also auch sog. „Financial PPA“ umfasst, bei denen keine physische bzw. bilanzielle Stromlieferung stattfindet. Allerdings muss auch hier – insbesondere in Abgrenzung zum Absicherungsgeschäft¹²⁷ – ein konkreter Anlagenbezug bestehen.

Es muss nicht für jede Erzeugungsanlage ein eigener Vertrag geschlossen werden. Auch Verträge, mit denen die Vermarktung von mehreren Anlagen gleichzeitig oder die Vermarktung

¹²⁴ § 18 StromPBG.

¹²⁵ § 2 Nr. 1 StromPBG.

¹²⁶ § 2 Nr. 1 StromPBG a.E.

¹²⁷ Zur Abgrenzung zum Absicherungsgeschäft gemäß § 17 StromPBG unter [2.5.5 Abgrenzung Vermarktungsverträge zu Absicherungsgeschäften](#).

eines Anlagenportfolios vereinbart wird, sind anlagenbezogene Verträge. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anlagen, auf die sich der Vertrag bezieht, feststehen.

2.5.1.2 Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Die Erlöse aufgrund eines anlagenbezogenen Vermarktungsvertrags sind nur zu berücksichtigen, wenn der Vertrag entweder vor dem 1.11.2022 abgeschlossen wurde oder wenn der Vertrag für eine Anlage abgeschlossen wurde, die ab dem 1.11.2022 in Betrieb genommen wurde.

2.5.1.3 Vertragsschluss vor dem 01.11.2022

Ein Vertragsschluss vor dem 1.11.2022 setzt voraus, dass beide Parteien den Vertrag vor dem 1.11.2022 unterzeichnet haben. Die Erklärung über den Vertragsschluss, also in der Regel das unterzeichnete Exemplar des Vertrags, muss auch vor dem 1.11.2022 der jeweils anderen Partei zugegangen sein. Es ist aber keine Schriftform erforderlich, auch ein Vertragsabschluss per E-Mail vor dem 1.11.2022 kann ausreichend sein.

Keine Rolle spielt der Gültigkeitszeitraum des Vertrages, sondern entscheidend ist allein der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Insbesondere genügt nicht ein später geschlossener Vertrag, der schon vor dem 1.11.2022 gelten soll. Andersherum ist ein Vertrag, der vor dem 1.11.2022 abgeschlossen wurde, dessen Laufzeit aber erst später, etwa ab dem 1.1.2023, beginnt, ausreichend.

Die Abschöpfungsmöglichkeit nach dem StromPBG gilt für den gesamten Gültigkeitszeitraum des Vertrags, solange der Vertrag nicht geändert wurde.¹²⁸ Sofern Änderungen an dem Vertrag erst nach dem 1.11.2022 vereinbart wurden, gilt der Vertrag wie ein neuer Vertrag, so dass eine Abschöpfung auf Basis der tatsächlichen Vermarktungserlöse nicht mehr möglich ist.¹²⁹ Bis zum Wirksamwerden der Vertragsänderung gilt der Vertrag aber als „alter“ Vertrag. Wenn also etwa eine Änderung eines vor dem 1.11.2022 geschlossenen Vertrags mit Wirkung zum 1.2.2023 vereinbart wird, kann die Abschöpfung für den Zeitraum bis zum 31.1.2023 noch auf Basis des anlagenbezogenen Vertrags erfolgen.

Fraglich könnte sein, ob tatsächlich alle Änderungen der Verträge relevant sind oder ob etwa marginale Änderungen, z.B. von Regelungen zu Mitteilungspflichten, irrelevant sind. Hierfür könnte sprechen, dass insbesondere Änderungen ohne Relevanz für die Preisstellung keine ungerechtfertigte Besserstellung des Anlagenbetreibers mit sich bringen können. Andererseits ist die Abgrenzung von marginalen und von relevanten Vertragsänderungen in der Praxis schwierig. Es empfiehlt sich daher wohl, grundsätzlich überhaupt keine Änderungen an Verträgen vorzunehmen, um die Anwendbarkeit der Abschöpfung aufgrund anlagenbezogener Vermarktungsverträge nicht zu gefährden.

2.5.1.4 Ab dem 01.11.2022 in Betrieb genommene Anlagen

Anlagenbezogene Vermarktungsverträge werden außerdem berücksichtigt, wenn sie für ab dem 1.11.2022 in Betrieb genommene Anlagen abgeschlossen wurden. Entscheidend dürfte

¹²⁸ § 18 StromPBG.

¹²⁹ Sofern es sich nicht um eine neue Anlage handelt, siehe dazu nachfolgend.

dabei der Inbetriebnahmezeitpunkt nach dem EEG sein, also die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien.¹³⁰

Vorgaben zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zur Geltungsdauer des Vertrags für neu in Betrieb genommene Anlagen lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen. Damit ist es also wohl auch möglich, dass der Vertrag erst nach der Inbetriebnahme wirksam wird. Ebenso ist es wohl auch denkbar, dass der Vertrag nur für eine beschränkte Zeit eines Abrechnungszeitraums gilt. Verträge können auch beliebig geändert oder neu abgeschlossen werden, ohne dass die Möglichkeit der Abrechnung nach den vereinbarten Erlösen entfällt.¹³¹

2.5.2 Wahlrecht zur Abrechnung nach Vermarktungserlösen

Über die notwendige Meldung der Verträge an die Übertragungsnetzbetreiber wird die Abschöpfung auf Basis von anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen als Wahlrecht ausgestaltet. Sofern Betreiber*innen – gewollt oder ungewollt – bestehende Verträge nicht an den Netzbetreiber melden, erfolgt die Abschöpfung grundsätzlich auf der Grundlage von (fiktiven) Spotmarkterlösen.¹³² Der Umfang der zu meldenden Daten ist im Gesetz genau bestimmt (siehe dazu unten 4.1.3.2).

Fraglich ist, ob das Recht zur Abschöpfung auf Basis von anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen nur einheitlich wahrgenommen werden kann, ob also zum einen die Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts für einen Abrechnungszeitraum die Anlagenbetreiber*innen auch für spätere Abrechnungszeiträume bindet und ob zum anderen das Wahlrecht innerhalb eines Abrechnungszeitraums nur zeitweise (z.B. für einzelne Kalendermonate) ausgeübt werden kann. Eindeutig ist, dass eine Abrechnung nach einem Vertrag auch dann möglich ist, wenn die Laufzeit des Vertrages nicht den gesamten Abrechnungszeitraum umfasst. Dann kann während der Laufzeit des Vertrages nach den vertraglich vereinbarten Erlösen abgerechnet werden und im Übrigen nach dem fiktiven Spotmarkterlös (oder nach einem anderen Vertrag). Wenn die Laufzeit des Vertrages den gesamten Abrechnungszeitraum umfasst, ist dagegen eine nur teilweise Meldung des Vertrages nicht vorgesehen.¹³³ Das Wahlrecht kann allerdings für jeden Abrechnungszeitraum neu ausgeübt werden.¹³⁴

¹³⁰ Siehe zum Inbetriebnahmezeitpunkt die Definition in § 3 Nr. 31 EEG.

¹³¹ Die in der Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 2 StromPBG verwendete Formulierung, wonach auch in diesen Konstellationen die Möglichkeit einer *einmaligen* Berücksichtigung von anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 1 StromPBG bestehe, beruht wohl auf früheren Überlegungen im Gesetzgebungsverfahren, die aber nicht Gesetz geworden sind.

¹³² § 16 StromPBG

¹³³ Zwar sieht § 18 Abs. 1 StromPBG vor, dass die Abrechnung nach dem Vertrag nur erfolgt, „soweit“ der Vertrag den Übertragungsnetzbetreibern gemeldet ist. Das schließt eine nur teilweise Meldung des Vertrages nicht aus. Allerdings ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 lit. c StromPBG der Vertrag vollumfänglich zu melden, eine Begrenzung auf bestimmte Zeiträume ist dort nicht vorgesehen.

¹³⁴ Eine Bindung auch für zukünftige Abrechnungszeiträume, die in § 17 Nr. 1 lit. b StromPBG für Absicherungsgeschäfte ausdrücklich vorgesehen ist, gibt es in § 18 StromPBG nicht. Wenn eine Bindung auch für die Zukunft bei der Abrechnung nach vertraglich vereinbarten Erlösen gewollt gewesen wäre, hätte der Gesetzgeber eine vergleichbare Regelung auch in § 18 StromPBG normieren können.

2.5.3 Rechtsfolgen der Abrechnung nach Vermarktungserlösen

2.5.3.1 Erlös aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag

Sofern die genannten Voraussetzungen für einen anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vorliegen und die Meldung an die Netzbetreiber vorgenommen wurde, erfolgt die Abschöpfung auf Basis des „Erlöses aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag“. Dieser wird definiert als „der Betrag, der sich aus dem Produkt des erzeugten und eingespeisten Stroms von Stromerzeugungsanlagen in einem Kalendermonat in Kilowattstunden und dem in dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vereinbarten Preis unter Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Preiskomponenten ergibt.“¹³⁵

Danach ist also grundsätzlich die Vergütung für den erzeugten und eingespeisten Strom zugrunde zu legen. Der relevante Preis kann sich auch aus mehreren Preiskomponenten zusammensetzen, in diesem Fall kommt es auf den Gesamtpreis an. Dies gilt etwa für die übliche Preisstellung eines Strompreises und eines Vermarktungsentgelts. Auch eine Kombination aus Festpreis und variablem Preis für den Strom ist demgemäß denkbar. Sofern vertraglich vereinbart ist, dass bei negativen Preisen keine Vergütungszahlungen zu leisten sind, ist für diese Zeiträume ein Erlös von Null zugrunde zu legen.

Die gesetzliche Definition der Erlöse aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag nimmt Bezug auf das Produkt aus Strommenge und Preis. Dies scheint zu unterstellen, dass der Preis stets abhängig von der Strommenge ist. Gleichzeitig sollen sämtliche sonstigen Preiskomponenten berücksichtigt werden. Dies dürfte so zu verstehen sein, dass auch Preiskomponenten zu berücksichtigen sind, die nicht unmittelbar strommengenabhängig sind, z.B. Leistungspreise oder Grundpreise.

Gleichzeitig müssen sich die Erlöse aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag nach der gesetzlichen Definition auf den Preis für den Strom beziehen. Zahlungen, die nicht für den gelieferten Strom erfolgen, sind damit bei den Erlösen wohl nicht zu berücksichtigen. Dies betrifft z.B. Entschädigungen, die Vermarkter für nicht eingespeiste Strommengen zahlen müssen. Auch Leistungsentgelte für die Bereitstellung von Regelleistung müssen nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um Erlöse aus dem Stromverkauf handelt.

Fraglich ist, wie mit Pönalzahlungen in Verträgen umzugehen ist. Hier ist zu prüfen, inwieweit die Pönalen einen Bezug zum gelieferten Strom bzw. zum Strompreis haben. Pönalen, die zu einem verringerten Strompreis führen, können danach zu berücksichtigen sein. Aufgrund der Vielgestaltigkeit von Pönalzahlungen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit Strafzahlungen bei den Erlösen zu berücksichtigen sind.

Fraglich ist auch, inwieweit Preise für gelieferte Herkunftsnachweise (HKN) zu berücksichtigen sind. Sofern HKN separat vom Strom bepreist werden, spricht viel dafür, dass sie für die Erlösabschöpfung keine Rolle spielen, denn es handelt sich nicht um einen Preis für den Strom, sondern für die Stromeigenschaft. Wenn jedoch ein Gesamtpreis für HKN und Strom vereinbart ist, dürfte der gesamte Preis als Erlös gelten, der für die Erlösabschöpfung zugrunde zu legen ist.

¹³⁵ § 2 Nr. 9 StromPBG.

2.5.3.2 Reduzierter Sicherheitszuschlag

Zuzüglich zu den Erlösen aus dem Vermarktungsvertrag ist für die Ermittlung der zulässigen Erlöse ein Sicherheitszuschlag anzusetzen. Dieser beträgt – abweichend von dem Sicherheitszuschlag bei der Spotpreisabschöpfung¹³⁶ – lediglich 1 Ct/kWh. Auch die Erhöhung des Sicherheitszuschlages für Windenergieanlagen und Solaranlagen um 6 % des energieträgerspezifischen Marktwertes gilt nicht.

Fraglich ist allerdings, inwieweit der spezifische Sicherheitszuschlag auch für Sonderkonstellationen gilt, bei denen im Rahmen der Spotpreisabschöpfung spezielle Regelungen bestehen.

Bei ausgeführten Anlagen reduziert sich der Sicherheitszuschlag in der Spotpreisabschöpfung auf Null. Das wird durch die Abrechnung nach vertraglich vereinbarten Erlösen nicht wieder geändert, weil die Vorschrift zum Sicherheitszuschlag für anlagenbezogene Vermarktungsverträge davon spricht, dass sich der Sicherheitszuschlag „verringert“. Eine Erhöhung des Sicherheitszuschlages von null auf 1 Ct/kWh kann damit also gerade nicht begründet werden.

Weitere Sonderregelungen für Sicherheitszuschläge gelten für Biogasanlagen (9 Ct/kWh) und für Altholzanlagen (7 Ct/kWh). Die Verringerung des Sicherheitszuschlages auf 1 Ct/kWh gilt jedoch nicht für Biogasanlagen und Altholzanlagen mit anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen.¹³⁷ Es bleibt also auch bei der Abrechnung nach vertraglich vereinbarten Erlösen bei den erhöhten Sicherheitszuschlägen.¹³⁸

2.5.3.3 Mindestbetrag der zulässigen Erlöse für Erneuerbare-Energien-Anlagen

Bei der Erlösabschöpfung bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen gilt außerdem eine Sonderregelung für die Bestimmung des Referenzwerts bei niedrigen anzulegenden Werten. Grundsätzlich gilt als Referenzwert bei der Abschöpfung für Anlagen mit anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen der anzulegende Wert zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 1 Ct/kWh. Dies kann bei Anlagen mit sehr niedrigen anzulegenden Werten (z.B. für Solaranlagen in den letzten Ausschreibungsrunden) zu einem hohen Abschöpfungsbetrag führen. Insbesondere bei neuen Anlagen kann dies die Wirtschaftlichkeit der Anlage erheblich beeinträchtigen bzw. dazu führen, dass die Anlagen gar nicht errichtet werden.

Demgemäß sieht das StromPBG bei der Abschöpfung für anlagenbezogene Vermarktungsverträge als Referenzwert, der Basis für die zulässigen Erlöse ist, einen Mindestwert von 8 Ct/kWh vor. Wenn also der anzulegende Wert zuzüglich des Sicherheitszuschlages von 1 Ct/kWh unter 8 Ct/kWh liegt, wird für die Ermittlung der Abschöpfung gleichwohl ein Wert von 8 Ct/kWh zugrunde gelegt.

¹³⁶ § 16 StromPBG.

¹³⁷ § 18 StromPBG.

¹³⁸ Da sich nur der Sicherheitszuschlag „nach § 16 Abs. 1 und 3“ auf 1 Ct/kWh verringern soll, während die Sicherheitszuschläge für Biogas und Altholz in § 16 Abs. 4 und 5 StromPBG geregelt sind, gilt die Verringerung für die genannten Fälle gerade nicht.

2.5.4 Konzerninterne PPA

Die Sonderregelung zugunsten der Anlagenbetreiber*innen bei der Vermarktung aus anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen findet keine Anwendung für Verträge, die zwischen Personen geschlossen werden, die als Gesamtschuldner*innen haften. Damit soll ein Missbrauch der Regelung verhindert werden, wenn zwischen konzerninternen Unternehmen bewusst Vermarktungen zu niedrigen Preisen vereinbart werden, um der Abschöpfung zu entgehen, während der Strom zu hohen Preisen an Dritte Vermarkter veräußert wird. Wenn allerdings der/die Gesamtschuldner*in, dem der Anlagenbetreiber*innen den Strom zur Vermarktung zur Verfügung gestellt hat, den Strom seinerseits mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag an einen Dritten weitervermarktet, ist eine Abrechnung nach dem Vertrag mit dem Dritten möglich.

2.5.5 Abgrenzung Vermarktungsverträge zu Absicherungsgeschäften

Neben der Sonderregelung zur Abschöpfung bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen¹³⁹ sieht das StromPBG außerdem eine weitere Sonderregelung für die Berücksichtigung von sog. Absicherungsgeschäften¹⁴⁰ vor.

Der Begriff des Absicherungsgeschäfts wird – im Gegensatz zum anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag – im Gesetz nicht näher definiert. Praktisch sind im Wesentlichen Terminmarktgeschäfte gemeint, der Begriff ist aber weiter zu verstehen. Ausdrücklich wird allerdings festgelegt, dass anlagenbezogene Vermarktungsverträge nicht als Absicherungsgeschäft im Sinn dieser Anlage gelten.¹⁴¹ Ein zentrales Unterscheidungskriterium ist also, dass bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen ein Bezug zu einer konkreten Anlage besteht, während Absicherungsgeschäfte anlagenunabhängig sind.¹⁴² Soweit ein Anlagenbezug besteht, handelt es sich also wohl generell nicht um ein Absicherungsgeschäft. Auch Verträge mit einer rein finanziellen Erfüllung (z.B. sog. Financial-PPA) gelten als anlagenbezogene Vermarktungsverträge, wenn sie anlagenbezogen sind.¹⁴³

Absicherungsgeschäfte spielen für die Vermarktung von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Anlagenbetreiber*innen keine praktische Rolle. Denn die Betreiber*innen schließen in aller Regel PPA oder Direktvermarktungsverträge ab. Zwar werden teilweise, insbesondere im Biogasbereich, auch Verträge mit besonderen Preisstellungen abgeschlossen, die sich an Terminmarktpreisen orientieren. Auch dann liegt aber in der Regel ein anlagenbezogener Vermarktungsvertrag (mit besonderer Preisstellung) vor, weil ein konkreter Anlagenbezug besteht.

¹³⁹ § 18 StromPBG.

¹⁴⁰ § 17 StromPBG.

¹⁴¹ Ziff. 4.4 Anlage 4 StromPBG.

¹⁴² BT-Drs. 20/4685, S. 121: „Da Absicherungsgeschäfte wie Future- und Forward-Kontrakte standardisierte und per Definition (siehe Nummer 4.4 der Anlage 4 StromPBG) anlagenunabhängige Verträge sind, die Unternehmen für ihr Portfolio abschließen, [...]“.

¹⁴³ § 2 Nr. 1 StromPBG.

3 Auswirkungen auf Verträge

Die Abschöpfung von Übererlösen hat auch Auswirkungen auf Verträge der Anlagenbetreiber. Betroffen sind insbesondere alle Formen der Vermarktungsverträge. Daneben können aber auch Verträge betroffen sein, die sich auf Vermarktungserlöse beziehen, insbesondere Pachtverträge über Flächen mit Erneuerbare-Energien-Anlagen. Hierzu trifft das StromPBG eine Sonderregelung.¹⁴⁴

3.1 Auswirkungen auf laufende Vermarktungsverträge

Laufende PPA oder Direktvermarktungsverträge, die vor dem 1.11.2022 für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1.11.2022) abgeschlossen wurden, sollten ab dem 1.11.2022 nicht geändert werden, sofern die darin enthaltenen Erlöse Basis für die Abschöpfung sein sollen.¹⁴⁵ Denn mit der Änderung gilt der Vertrag als neuer Vertrag und kann, sofern er nicht für ab dem 1.11.2022 in Betrieb genommene Anlagen abgeschlossen wurde, nicht mehr für die Abschöpfung auf Basis anlagenbezogener Vermarktungsverträge¹⁴⁶ herangezogen werden.

PPA oder Direktvermarktungsverträge für Neuanlagen, die ab dem 1.11.2022 in Betrieb gehen, können hingegen geändert (oder auch neu abgeschlossen) werden. Denn die Erlöse nach Verträgen für diese neu in Betrieb genommenen Anlagen können unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei der Ermittlung des Abschöpfungsbetrags berücksichtigt werden.

3.2 Auswirkungen auf neu abzuschließende Vermarktungsverträge

3.2.1 Neue Verträge für Neuanlagen

Für neue Anlagen, die ab dem 01.11.2022 in Betrieb genommen wurden, ist eine Abschöpfung auf Basis des im anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vereinbarten Preises auch für Vertragsschlüsse ab dem 01.11.2022 möglich. Der Vertrag kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossen werden. Auch der Vertragsbeginn, also der Beginn der Geltungsdauer des Vertrags, und die Geltungsdauer des Vertrags sind unerheblich. Es können also auch Verträge geschlossen werden, die nach der Inbetriebnahme der Anlage zu laufen beginnen.

Wenn der Vertrag für die ab dem 1.11.2022 in Betrieb genommene Anlage bereits vor dem 1.11.2022 abgeschlossen wurde, würde sich die Berücksichtigung der Abschöpfung auf Basis des Vermarktungsvertrags bereits daraus ergeben, dass der Vertrag vor dem 1.11.2022 geschlossen wurde.¹⁴⁷ Soweit später Änderungen an dem Vertrag vorgenommen würden, würde es sich um einen neuen Vertrag handeln. Da für Neuanlagen (Inbetriebnahme ab dem 1.11.2022) aber keine Beschränkung im Hinblick auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgesehen ist, wäre die Änderung des Vertrags unschädlich, und die Abschöpfung würde sich nach dem geänderten bzw. neuen Vertrag richten.

¹⁴⁴ § 19 StromPBG.

¹⁴⁵ Siehe dazu schon unter [2.5 Berechnung der Abschöpfung](#).

¹⁴⁶ Siehe § 18 i.V.m. § 2 Nr 1 StromPBG.

¹⁴⁷ § 18 StromPBG.

3.2.2 Neue Verträge für Bestandsanlagen

Für neue ab dem 1.11.2022 abgeschlossene Verträge, die sich auf vor dem 1.11.2022 in Betrieb gegangene Anlagen beziehen, ist zu beachten, dass die Abschöpfung stets und unabhängig vom im Vermarktungsvertrag vereinbarten Preis auf Basis der Spotpreise bzw. des Monatsmarktwerts erfolgt.¹⁴⁸ Sofern Anlagenbetreiber*innen Verträge schließen, wonach sie geringere Erlöse als die Erlöse aus dem Spotpreis bzw. dem Monatsmarktwert erhalten, führt dies also dazu, dass die Abschöpfung gleichwohl auf Basis (fiktiver) höherer Erlöse erfolgt. Es sollte also darauf geachtet werden, dass die Erlöse nach den Vermarktungsverträgen mindestens so hoch sind wie die fiktiven Erlöse nach dem StromPBG.

3.3 Auswirkungen auf sonstige Verträge

Das StromPBG enthält eine besondere Bestimmung zur Auswirkung der Erlösabschöpfung auf sonstige Verträge.¹⁴⁹ Hintergrund der Regelung ist, dass Anlagenbetreiber, die in sonstigen Verträgen erlösabhängige Entgelte zahlen, geschützt werden sollen, indem bei der Entgeltermittlung nur die Erlöse nach der Erlösabschöpfung berücksichtigt werden.

Konkret bezieht sich die Bestimmung auf folgende Verträge:

- Verträge, die die Nutzung oder Vermittlung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage betreffen (d.h. insbesondere Pachtverträge, aber auch Maklerverträge über Flächen),
- Verträge über die kaufmännische oder technische Betriebsführung einer Stromerzeugungsanlage,
- Verträge über sonstige Dienstleistungen in Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage (z.B. Wartungsverträge).

Weiterhin muss in dem Vertrag das durch die Betreiber*innen der Stromerzeugungsanlage geschuldete Entgelt unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise an Umsätze oder Erlöse des Betreibers der Stromerzeugungsanlage aus der Vermarktung von Strom gekoppelt sein. Es genügt also, dass ein Teil der Vergütung erlösabhängig ist, wobei die Regelung dann auch nur für den erlösabhängigen Teil des Entgelts gilt.

Derartige Verträge sind im Zweifel so auszulegen, dass bei der Entgeltberechnung nur die den Betreiber*innen für ihre Stromerzeugungsanlage nach der Erlösabschöpfung verbleibenden Umsätze oder Erlöse zu berücksichtigen sind.¹⁵⁰ Eine Auslegung des Vertrags in der genannten Weise setzt aber voraus, dass die Entgeltregelung einer Auslegung zugänglich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Bestimmung so formuliert ist, dass eine Entgeltermittlung auch auf Basis der Erlöse nach Erlösabschöpfung möglich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn in dem

¹⁴⁸ § 16 Abs. 1 StromPBG.

¹⁴⁹ § 19 StromPBG.

¹⁵⁰ § 19 StromPBG.

Vertrag auf die tatsächlichen Erlöse der Anlagenbetreiber*innen Bezug genommen wird und nicht auf einen festen Wert wie etwa die Spotmarktpreise.¹⁵¹

Wenn aber der Vertrag eindeutig auf die Erlöse unabhängig von der Erlösabschöpfung abstellt, kommt eine Auslegung der vertraglichen Regelung nicht in Betracht. Für diesen Fall können die Betreiber*innen der Stromerzeugungsanlage eine Anpassung des Vertrags verlangen, soweit den Betreiber*innen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.¹⁵² Die Regelung ist der Bestimmung zur Störung der Geschäftsgrundlage¹⁵³ nachgebildet.¹⁵⁴ Die Anforderungen an die danach erforderliche Unzumutbarkeit sollten nicht zu hoch angesetzt werden, sondern den Sinn und Zweck der Regelung berücksichtigen, wonach die Erlösabschöpfung nach dem StromPBG die Betreiber*innen nicht zusätzlich belasten soll.

Für die Umsetzung des Vertragsanpassungsrechts ist es erforderlich, dass sich die Vertragsparteien auf einen geänderten Vertrag einigen. Hierzu sollten die Anlagenbetreiber*innen auf den oder die Vertragspartner*in zugehen und eine Vertragsanpassung verlangen, wobei am besten bereits ein konkreter Vorschlag unterbreitet wird.

Neben der Vertragsanpassung nach dem StromPBG kommt eine Anpassung der vertraglich geschuldeten Entgelte auch nach den allgemeinen Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung in Betracht. Es gilt dann die Regelung, die die Parteien redlicherweise vereinbart hätten, wenn sie mit der Erlösabschöpfung gerechnet hätten.

4 Meldepflichten und Sanktionen

Wie dargestellt beruht die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber*innen auf einer "Selbstveranlagung". Die Betreiber*innen müssen also den Abschöpfungsbetrag selbst ermitteln und den Netzbetreibern melden. Das StromPBG enthält daher eine Reihe von Meldepflichten an die Anschlussnetzbetreiber, aber auch an die Übertragungsnetzbetreiber sowie die Bundesnetzagentur. Bei Verletzung der Meldepflichten und insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten sieht das StromPBG außerdem eine Reihe von Sanktionen vor.

4.1 Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiber*innen

Das StromPBG bestimmt zunächst eine allgemeine Mitteilungspflicht für alle beteiligten Akteure. Danach sind Anlagenbetreiber*innen, Netzbetreiber, Letztverbraucher*innen, die Unternehmen sind, und Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenseitig verpflichtet, sich die für die Abwicklung des StromPBG erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu

¹⁵¹ Bei einer Bezugnahme auf den anzulegenden Wert dürfte die Regelung hingegen nicht praxisrelevant sein, da der anzulegende Wert grundsätzlich geringer ist als die Erlöse nach der Erlösabschöpfung.

¹⁵² § 19 Abs. 2 StromPBG.

¹⁵³ § 313 BGB.

¹⁵⁴ BT-Drs. 20/4685, S. 101.

stellen. Die von Anlagenbetreiber*innen gegenüber den Netzbetreibern abzugebenden Meldungen sind im StromPBG im Detail geregelt und werden sogleich näher erläutert. Aufgrund der allgemein formulierten Mitteilungspflicht können aber auch weitere Mitteilungspflichten entstehen. Wenn Netzbetreiber über die im Gesetz konkretisierten Angaben zusätzliche Daten anfordern, sind sie verpflichtet zu belegen, dass diese zusätzlichen Angaben für die Abwicklung des StromPBG erforderlich sind.

4.1.1 Verpflichtete

Mitteilungspflichtig sind nur Anlagenbetreiber*innen, die von der Erlösabschöpfung tatsächlich betroffen sind. Deshalb unterliegen etwa Anlagenbetreiber*innen von Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung (bzw. bei Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung) von unter 1 MW keiner Mitteilungspflicht. Allerdings besteht eine Mitteilungspflicht auch dann, wenn zwar für den konkreten Abrechnungszeitraum kein Überschusserlös angefallen ist,¹⁵⁵ die Anlage aber grundsätzlich unter die Erlösabschöpfung fällt.

Diejenigen, die neben den Anlagenbetreiber*innen als Gesamtschuldner*in für die Erfüllung des Anspruchs auf den Abschöpfungsbetrag haften,¹⁵⁶ müssen untereinander alle für die Abwicklung der Erlösabschöpfung erforderlichen Daten, auch über den erzeugten Strom und die damit verbundenen Erlöse, austauschen. Soweit es erforderlich ist, müssen die Gesamtschuldner*innen diese Daten auch den Übertragungsnetzbetreibern, den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen.¹⁵⁷ Die Gesamtschuldner*innen sind aber nicht selbst unmittelbar meldepflichtig. Soweit die Anlagenbetreiber*innen ihre Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllen, dürfte daher auch ein Datenaustausch der Gesamtschuldner*innen mit den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur nicht erforderlich sein.

4.1.2 Formularvorlagen und Internetplattform

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Formularvorlagen für die ihnen gegenüber zu machenden Angaben zur Verfügung zu stellen.¹⁵⁸ Die Formularvorgaben müssen rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Mitteilungsfristen bereitgestellt werden. Auch die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Inhalt und Format der mitzuteilenden Daten machen.¹⁵⁹ Anlagenbetreiber*innen müssen die Formularvorlagen bei der Erfüllung der Mitteilungspflichten beachten.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet, eine Internetplattform zur Erfüllung der Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiber*innen einzurichten.¹⁶⁰ Es besteht jedoch keine Verpflichtung, eine gemeinsame Plattform einzurichten, es könnten also auch alle Übertragungsnetzbetreiber für ihre Regelzone eine eigene Plattform betreiben.

¹⁵⁵ BT-Drs. 20/4685, S. 104.

¹⁵⁶ Siehe dazu unter [1.5 Haftung weiterer Unternehmen als Gesamtschuldner](#).

¹⁵⁷ § 29 Abs. 4 Satz 1 StromPBG.

¹⁵⁸ § 35 Abs. 1 StromPBG.

¹⁵⁹ § 35 Abs. 3 StromPBG.

¹⁶⁰ § 35 Abs. 4 StromPBG.

4.1.3 Mitteilungspflichten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber

Die Anlagenbetreiber*innen, die von der Erlösabschöpfung betroffen sind, treffen zunächst Mitteilungspflichten gegenüber den Übertragungsnetzbetreiber. Den Übertragungsnetzbetreibern sind detailliert alle Angaben zur Abschöpfung einschließlich der Berechnungsgrundlagen zu melden, während gegenüber den Verteilnetzbetreibern das Ergebnis der Berechnung und eine Bestätigung über die Mitteilung an die Übertragungsnetzbetreiber zu melden ist. So sollen bei den Übertragungsnetzbetreibern alle Daten zusammenfließen, die für eine Kontrolle der Abschöpfung erforderlich sind.

4.1.3.1 Allgemeine Daten

Den Übertragungsnetzbetreibern sind im Wesentlichen folgende Angaben zu machen, die im StromPBG detailliert aufgeführt sind:¹⁶¹

- die Nummer der Erzeugungsanlage im Marktstammdatenregister;¹⁶²
- die in das Netz eingespeiste Strommenge im Abrechnungszeitraum in viertelstündlicher Auflösung, wobei Korrekturen aufgrund von Redispatch-Maßnahmen hierbei selbst vorzunehmen und einzubeziehen sind;
- der errechnete Überschusserlös sowie der Abschöpfungsbetrag für den jeweiligen Abrechnungszeitraum;
- die Berechnung des Überschusserlöses sowie des Abschöpfungsbetrages, hierbei sind auch die entsprechenden Belege zu übermitteln.

4.1.3.2 Daten bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen

Wenn Anlagenbetreiber*innen anlagenbezogene Vermarktungsverträge abgeschlossen haben und das Wahlrecht ausüben, die Überschusserlöse und den Abschöpfungsbetrag anhand der vertraglich vereinbarten Erlöse zu berechnen, haben sie außerdem folgende Angaben gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern zu machen:

- Angaben zum Datum des Vertragsschlusses und zur Laufzeit des Vertrages;
- Daten zur/m Vertragspartner*in, insbesondere ob es sich bei dieser/m um eine/n Gesamtschuldner*in der/s Anlagenbetreibers/in handelt,¹⁶³ und, sollte von der/m Gesamtschuldner*in ein anlagenbezogener Vermarktungsvertrag mit einem Dritten geschlossen worden sein, auch Angaben zu diesem Vertrag;
- das Datum der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage;
- die Angabe, ob für die Anlage ein Zuschlag nach dem EEG erteilt wurde;

¹⁶¹ § 29 Abs. 1 StromPBG.

¹⁶² § 2 Nr. 19 StromPBG.

¹⁶³ Vgl. hierzu unter 1.1 „Betroffene Anlagenbetreiber“.

- die Leistung der Stromerzeugungsanlage und den mit dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vermarkteten Anteil der Erzeugung¹⁶⁴;
- der Erlös aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag in €/kWh für den erzeugten und eingespeisten Strom während des Abrechnungszeitraums.

4.1.3.3 Frist zur Meldung

Die Mitteilung an die Übertragungsnetzbetreiber ist spätestens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes abzugeben.¹⁶⁵ Der erste Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 1.12.2022 bis zum 31.3.2023,¹⁶⁶ die erste Mitteilung an die Übertragungsnetzbetreiber muss also bis zum 31.7.2023 erfolgen.

4.1.4 Mitteilungspflichten gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber

Außerdem haben die Anlagenbetreiber*innen Mitteilungspflichten gegenüber den Netzbetreibern, an deren Netz deren Anlage angeschlossen ist (Anschlussnetzbetreiber), zu erfüllen.

Die Anlagenbetreiber*innen müssen den Anschlussnetzbetreibern nur den Überschusserlös und den Abschöpfungsbetrag mitteilen. Außerdem müssen die Anlagenbetreiber*innen den Netzbetreibern bestätigen, dass Angaben gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern vollständig gemacht worden sind.

Die Mitteilung an die Anschlussnetzbetreiber muss spätestens bis zum 15. Kalendertag des fünften Monats erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt,¹⁶⁷ die erste Mitteilung gegenüber den Netzbetreibern muss also spätestens bis zum 15.8.2023 erfolgen.

Die gesonderte Mitteilungspflicht gegenüber den Anschlussnetzbetreibern entfällt, wenn der Netzbetreiber, an deren/dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, zugleich der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber ist.¹⁶⁸

¹⁶⁴ In der Regel dürfte der Anteil 100 % betragen.

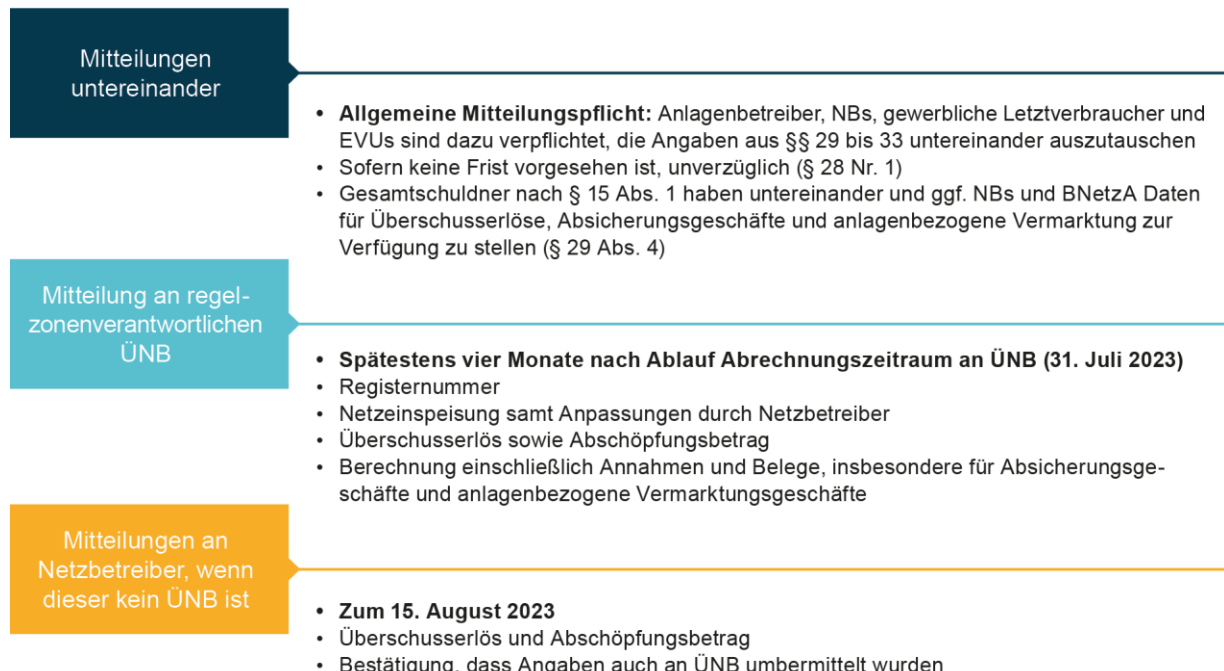
¹⁶⁵ § 29 Abs. 1 StromPBG.

¹⁶⁶ § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 StromPBG.

¹⁶⁷ § 29 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 3 StromPBG.

¹⁶⁸ § 29 Abs. 2 StromPBG.

Umfang der Meldefristen



Grafik 2 (BWE): Umfang der Meldefristen nach Paragraph 28 und 29

4.2 Anlagenbezogene Datenmeldungen durch Verteilernetzbetreiber

Zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle müssen auch die Anschlussnetzbetreiber Daten, die zur Berechnung der Überschusserlöse benötigt werden, an die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur melden.

Dazu müssen Netzbetreiber im Wesentlichen folgende Daten melden:

- die Strommenge, die von den an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen jeweils eingespeist worden ist;
- auf Verlangen der Lastverlauf und anlagenscharfe Lastgänge;
- anlagenscharf den jeweiligen anzulegenden Wert

Nur an die Bundesnetzagentur sind darüber hinaus folgende Daten zu melden:

- eine Übersicht der Stromerzeugungsanlagen, für die die Verteilernetzbetreiber eine Mitteilung zum Überschusserlös und Abschöpfungsbetrag erhalten haben;
- eine Übersicht über die Zahlungen der einzelnen Betreiber*innen von Stromerzeugungsanlagen;
- die Summe der insgesamt von den Betreiber*innen von Stromerzeugungsanlagen vereinnahmten Abschöpfungsbeträge.

Verteilernetzbetreiber müssen den Übertragungsnetzbetreiber außerdem die Adressdaten der an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die in den Anwendungsbereich des StromPBG fallen, melden.

Weiterhin müssen Netzbetreiber die Bundesnetzagentur unverzüglich informieren, wenn Anlagenbetreiber*innen bestimmte Mitteilungspflichten oder die Zahlungspflichten nach dem StromPBG nicht erfüllen.¹⁶⁹

4.3 Prüfung/Testierung

Eine Prüfung der von den Anlagenbetreiber*innen übermittelten Daten oder eine Testierung der Daten durch eine/n Wirtschaftsprüfer*in ist im StromPBG nicht vorgesehen. Zwar können die Netzbetreiber verlangen, dass Endabrechnungen, mit denen Beträge von 2 Mio. Euro oder mehr abgerechnet werden, geprüft werden.¹⁷⁰ Diese Testierungspflicht gilt aber für Anlagenbetreiber*innen wohl nicht, da Anlagenbetreiber*innen keine Endabrechnungen erstellen.¹⁷¹

4.4 Zahlungsfristen

Die Zahlung des Abschöpfungsbetrags muss „bis zum 15. Kalendertag des fünften Monats erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt.“ Abrechnungszeitraum ist jeweils das Quartal; nur für den ersten Abrechnungszeitraum sieht das Gesetz die Zeit vom 1.12.2022 bis zum 31.3.2023 vor.¹⁷² Die erste Zahlung wird damit zum 15.8.2023 fällig.¹⁷³

Für den zweiten Abrechnungszeitraum vom 1.4.2023 bis zum 30.6.2023 ist die Zahlung dann am 15.11.2023 fällig. Ob weitere Abrechnungszeiträume ab dem 1.7.2023 – und damit auch weitere Fälligkeitszeitpunkte – folgen werden, hängt davon ab, ob der Anwendungsbereich des Gesetzes verlängert wird.¹⁷⁴

4.5 Sanktionen

Bei Nichterfüllung ihrer Pflichten können die Anlagenbetreiber*innen diverse Sanktionen treffen.

4.5.1 Keine automatischen Sanktionen

Während das EEG bestimmte Sanktionen, wie den Verlust der Förderung oder – seit dem 1.1.2023 – Strafzahlungen an den Netzbetreiber, direkt an die Nichterfüllung bestimmter Pflichten knüpft, ist ein derartiger „Automatismus“ im StromPBG nicht vorgesehen.

¹⁶⁹ § 41 Abs. 2 StromPBG.

¹⁷⁰ § 34 StromPBG.

¹⁷¹ In der relevanten Vorschrift des § 34 StromPBG wird lediglich auf die Endabrechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, der Verteilernetzbetreiber und der sonstigen Letztverbraucher*innen Bezug genommen.

¹⁷² § 14 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 StromPBG.

¹⁷³ BT-Drs. 20/4685, S. 94.

¹⁷⁴ Siehe dazu unter [1.3 Dauer der Abschöpfung](#).

4.5.2 Durchsetzung der Anlagenbetreiberpflichten durch die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat unter anderem die Aufgabe zu überwachen, dass Anlagenbetreiber*innen die Überschusserlöse berechnen, ihre Mitteilungspflichten erfüllen und ihren Zahlungspflichten nachkommen.¹⁷⁵

Sofern Anlagenbetreiber*innen ihren Mitteilungspflichten oder Zahlungspflichten nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Bundesnetzagentur eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten gegenüber den Anschlussnetzbetreibern setzen. Dabei ist zu beachten, dass die Bundesnetzagentur nach dem Gesetzeswortlaut die Fristsetzung nicht gegenüber den Anlagenbetreiber*innen erklärt, sondern gegenüber den Anschlussnetzbetreibern. Es dürfte daher eine – ungeschriebene – Pflicht der Anschlussnetzbetreiber bestehen, die Fristsetzung an die Anlagenbetreiber*innen weiterzugeben. Jedenfalls dürften den Anlagenbetreiber*innen keine negativen Konsequenzen drohen, wenn die Anschlussnetzbetreiber die Fristsetzung nicht weiterreichen.

Kommen die Anlagenbetreiber*innen ihren Mitteilungs- oder Zahlungsverpflichtungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, setzt die Bundesnetzagentur die Überschusserlöse und den Abschöpfungsbetrag in Form eines zahlenmäßig bestimmten Geldbetrages fest.¹⁷⁶ Die Festsetzung erfolgt auf Basis der allgemeinen Regeln zur Bestimmung des Abschöpfungsbetrags. Sofern keine Daten zur Anlage vorliegen, wird die Bestimmung aufgrund einer Schätzung erfolgen müssen. Zudem erfolgt im Vergleich zur allgemeinen Ermittlung eine Erhöhung des Abschöpfungsbetrages.¹⁷⁷

- Die Überschusserlöse werden statt zu 90 zu 100 % abgeschöpft.
- Ein Sicherheitszuschlag wird nicht angesetzt.

Innerhalb von vier Wochen ab Bestandskraft des Bescheids ist die festgesetzte Summe an den Übertragungsnetzbetreiber zu begleichen.¹⁷⁸

Gegen die Festsetzung des Betrags ist Rechtsschutz der Anlagenbetreiber*innen durch Beschwerde beim für die Bundesnetzagentur zuständigen OLG Düsseldorf möglich.¹⁷⁹ Der Rechtsschutz ist allerdings eingeschränkt, da der Beschluss des OLG Düsseldorf unanfechtbar ist und somit nicht durch weitere Instanzen geprüft werden kann. Bei ordnungsgemäßer Einlegung des Rechtsmittels ist die Festsetzung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens nicht bestandskräftig.

Nach Bestandskraft der Festsetzung sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die Zahlungsverpflichtung auf dem Rechtsweg durchzusetzen.¹⁸⁰

¹⁷⁵ § 40 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG.

¹⁷⁶ § 41 Abs. 1 StromPBG.

¹⁷⁷ § 41 Abs. 3 StromPBG.

¹⁷⁸ § 41 Abs. 5 StromPBG.

¹⁷⁹ § 42 Abs. 1 und 2 StromPBG.

¹⁸⁰ § 41 Abs 6 StromPBG.

4.5.3 Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldvorschriften)

Der Gesetzgeber hat mit dem StromPBG einen Bußgeldkatalog aufgestellt, der diverse Ordnungswidrigkeiten normiert.¹⁸¹ Ordnungswidrig handelt nur, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.¹⁸²

Eine Ordnungswidrigkeit der Anlagenbetreiber*innen, die von der Erlösabschöpfung betroffen sind, liegt vor, wenn¹⁸³

- eine Zahlungsverpflichtung zur Zahlung des Abschöpfungsbeitrages nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, wobei die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Mio. Euro geahndet werden kann.
- die Mitteilungspflichten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern oder gegenüber den Anschlussnetzbetreibern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, wobei eine Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro droht. Ausgenommen ist hierbei allerdings u.a. die Mitteilungspflicht über den Überschusserlös und den Abschöpfungsbetrag an die Übertragungsnetzbetreiber,¹⁸⁴ auch die detaillierten Angaben zu den anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen sind nicht erfasst.
- einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur nicht nachgekommen wird, auch hier kann eine Nichtbefolgung eine Geldbuße bis zu einer Mio. Euro nach sich ziehen.

Ist die Anlagenbetreiber*in eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12,5 Mio. Euro, können auch höhere Bußgelder drohen. Dann kann auch eine Geldbuße von bis zu 8 % des im der jeweiligen Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahres erzielten Gesamtumsatzes verhängt werden.¹⁸⁵ Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren, wobei die Höhe des Gesamtumsatzes auch geschätzt werden kann.¹⁸⁶

Der Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“ ist europarechtlich geprägt und wird ansonsten vor allem im Kartell- und Datenschutzrecht verwendet. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist ein Unternehmen „jede wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform sowie der Art ihrer Finanzierung“.¹⁸⁷ Der EuGH versteht im Rahmen des Wettbewerbsrechts unter einem Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit, selbst wenn diese rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht.¹⁸⁸ Dieses Verständnis

¹⁸¹ § 43 StromPBG.

¹⁸² § 10 OWiG, § 43 Abs. 1 StromPBG.

¹⁸³ § 43 Abs. 1 StromPBG.

¹⁸⁴ § 29 Abs. 1 Nr. 3 StromPBG.

¹⁸⁵ § 43 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 StromPBG.

¹⁸⁶ § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 StromPBG.

¹⁸⁷ EuGH, Urt. v. 10.9.2009, Akzo Nobel, C-97/08 P, EU:C:2009:536, Rn. 54.

¹⁸⁸ EuGH, Urt. v. 14.12.2006, Confederacion Española de Empresarios de Estaciones de Servicio, C-217/05, EU:C:2006:784, Rn. 40.

dürfte auf das StromPBG übertragbar sein.¹⁸⁹ Eine wirtschaftliche Einheit liegt nach Auffassung des EuGH grundsätzlich dann vor, wenn eine Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmen kann, sondern dem bestimmenden Einfluss ihrer Muttergesellschaft unterliegt. Dieser bestimmende Einfluss ist gegeben, wenn die Muttergesellschaft das Marktverhalten ihrer Tochtergesellschaft wegen der wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen im Allgemeinen in maßgeblicher Weise bestimmt.¹⁹⁰ Das Vorliegen des bestimmenden Einflusses wird vor allem dann vermutet, wenn die Muttergesellschaft alle oder fast alle Anteile an ihrer Tochtergesellschaft hält oder wenn die Muttergesellschaft 100 % der Stimmrechte ausübt und eine Mehrheitsbeteiligung an der Tochtergesellschaft hält.¹⁹¹

Zuständige Behörde für die genannten Ordnungswidrigkeit der Anlagenbetreiber*innen ist die Bundesnetzagentur. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

4.5.4 Straftaten

Das StromPBG normiert zudem einen Straftatbestand im Hinblick auf die Mitteilungspflichten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern und den Anschlussnetzbetreibern.¹⁹² Wer die Mitteilungen vorsätzlich nicht oder nicht richtig vornimmt und hierdurch den Abschöpfungsbetrag verkürzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Überdies kann die Strafzumessung auch strenger ausfallen, wenn ein „besonders schwerer Fall“ vorliegt. Dafür wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren angeordnet. Als Regelbeispiel eines besonderen schweren Falles wird normiert, wenn Täter*innen nachgemachte oder verfälschte Belege vorlegen. Ausgenommen von der Strafbarkeit ist die Mitteilung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern über den Überschusserlös und den Abschöpfungsbetrag.¹⁹³

5 Praktische Hinweise für Betreiber*innen

Bei einigen Technologien bestehen Besonderheiten, die bei der Berechnung des Überschusserlöses zu berücksichtigen sind. Diese Themen werden im Folgenden erläutert. Soweit Sonderregelungen für bestimmte Technologien schon an anderer Stelle in dieser Handreichung vorgestellt wurden, werden diese Punkte hier nicht noch einmal wiederholt.

¹⁸⁹ Da sich die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des StromPBG auf Sanktionen beziehen, die einem Unternehmen im Falle einer nicht vornehmbaren Erlösabschöpfung einen wettbewerblichen Vorteil bieten würden, ist davon auszugehen, dass der durch das Wettbewerbsrecht geprägte Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“ insoweit auf den hiesigen Fall übertragbar ist. Für eine solche Intention des Gesetzgebers spricht auch die Verwendung der gleichlautenden Formulierung wie in § 81c Abs. 5 GWB, welcher die Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten im Wettbewerbsrecht regelt.

¹⁹⁰ EuGH, Urt. v. 10.9.2009, Akzo Nobel, C-97/08 P, EU:C:2009:536, Rn. 39.

¹⁹¹ EuGH, Urt. v. 27.1.2021, Goldman Sachs/Kom., C-595/18 P, EU:C:2021:73, Rn. 35.

¹⁹² § 44 StromPBG.

¹⁹³ § 43 Abs. 1 Nr. 5 StromPBG.

5.1 Praktische Hinweise Wind

5.1.1 Referenzertragsmodelle

Bei Windenergieanlagen an Land, die eine Förderung nach dem EEG erhalten, ist für die Berechnung des anzulegenden Wertes das Referenzertragsmodell zu beachten.

In den früheren Fassungen des EEG (bis einschließlich EEG 2014) wurde abhängig von dem Verhältnis des Standortertrags zu dem Referenzertrag einmalig festgelegt, wie lange die erhöhte Anfangsvergütung über einen Zeitraum von fünf Jahren seit Inbetriebnahme hinaus beansprucht werden kann. Nach Ende des so festgelegten Zeitraums kann nur noch die niedrigere Grundvergütung beansprucht werden (sog. zweistufiges Referenzertragsmodell).

Durch das EEG 2017 wurde stattdessen ein einstufiges Referenzertragsmodell eingeführt, bei dem während der gesamten Förderdauer aus dem Verhältnis von Standortertrag zu dem Referenzertrag ein Korrekturfaktor errechnet wird, der auf den Fördersatz der Anlage (im Normalfall der Zuschlagswert) angewendet wird, um den anzulegenden Wert zu berechnen. Übergangsweise gilt für Anlagen, die eine Förderung ohne Teilnahme an einer Ausschreibung beanspruchen können und die bis Ende 2018 in Betrieb gegangen sind, das zweistufige Referenzertragsmodell weiter.

Mit dem EEG 2017 wurde außerdem eine nachträgliche Überprüfung des Referenzertrages anhand der tatsächlichen Einspeisung eingeführt. Das wurde rückwirkend auch auf Windenergieanlagen ausgedehnt, die ab 2012 in Betrieb gegangen sind.¹⁹⁴

Im zweistufigen Referenzertragsmodell ist eine einmalige Überprüfung nach 10 Jahren, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der durch Gutachten ermittelten Frist für das Ende der Anfangsvergütung vorgesehen. Dadurch kommt es in der Regel nicht zu nachträglichen Korrekturen des anzulegenden Wertes. Es wird nur der zukünftige Übergang von der Anfangsvergütung auf die Grundvergütung neu festgelegt.

Im einstufigen Referenzertragsmodell ist eine Überprüfung nach dem 5., 10. und 15. Betriebsjahr vorgesehen. Wenn sich dabei eine Abweichung von dem bisher angewendeten Korrekturfaktor ergibt, kann es sein, dass der anzulegende Wert für die letzten fünf Jahre rückwirkend angepasst werden muss.¹⁹⁵ Nach der Gesetzesbegründung des StromPBG soll in diesen Fällen keine Korrektur des Abschöpfungsbetrages erfolgen, wenn – „zum Teil erst nach mehreren Jahren“ – festgestellt wird, dass der anzulegende Wert der Anlage korrigiert werden muss.¹⁹⁶

Für Anlagen, die im Dezember 2017 oder in der ersten Jahreshälfte 2018 in Betrieb gegangen sind und die eine Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell beanspruchen können, fällt der Zeitpunkt der Korrektur in den Zeitraum der Erlösabschöpfung. Zum Zeitpunkt der Abrechnung über die Abschöpfung steht bei diesen Anlagen also bereits fest, ob für einen Teil des Abrechnungszeitraums eine Korrektur erfolgen muss. Dennoch ist im Rahmen des StromPBG mit dem bisherigen anzulegenden Wert zu rechnen. Nach dem Wortlaut des EEG

¹⁹⁴ § 100 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 schreibt die Anwendung von § 46 Abs. 3 EEG 2017 auf diese Anlagen vor.

¹⁹⁵ Wenn der Gütefaktor um weniger als 2 Prozentpunkte von dem bisherigen Gütefaktor abweicht, findet keine Anpassung statt.

¹⁹⁶ BT-Drs. 20/4685, S. 96.

erfolgt die Anpassung des anzulegenden Wertes „mit Wirkung ab Beginn“ des nächsten Jahres ab Inbetriebnahme der Anlage.¹⁹⁷ Für die letzten fünf Jahre legt das EEG streng genommen keine Korrektur der Abrechnung, sondern einen eigenständigen Erstattungsanspruch fest, der die bisherige Abrechnung mit dem bisherigen anzulegenden Wert grundsätzlich unberührt lässt.

Wenn der Anpassungszeitpunkt in den Abrechnungszeitraum nach StromPBG fällt, ist also bis zum Anpassungszeitpunkt der bisherige anzulegende Wert anzusetzen und ab dem Anpassungszeitraum der neu berechnete anzulegende Wert.

5.1.2 Pool-Verträge

Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks werden im Hinblick auf die Erlöse für den eingespeisten Strom häufig nicht einzeln, sondern gemeinsam mit den anderen Windenergieanlagen des Windparks abgerechnet. Die Verteilung der Erlöse erfolgt dann im Innenverhältnis der Betreiber*innen der einzelnen Windenergieanlagen über sogenannte Poolverträge.

In Poolverträgen werden die Erträge oft nicht entsprechend der von den jeweiligen Anlagen erzeugten Strommengen verteilt, sondern es wird eine gleichmäßige Verteilung angestrebt, um die unterschiedliche Standortgüte der einzelnen Windenergieanlagen und Windabschattungen innerhalb des Windparks auszugleichen. Dadurch können die Erlöse, die Betreiber*innen einer Windenergieanlage tatsächlich zufließen, von den Erlösen abweichen, die bei einer Abrechnung nach den gesetzlichen Regelungen des EEG auf die Anlage entfallen würden.

Für die Berechnung der Überschusserlöse ist ausschließlich die im EEG vorgegebene Aufteilung der eingespeisten Strommenge auf die einzelnen Windenergieanlagen maßgeblich. Die Verteilung nach einem Poolvertrag darf daher bei der Abrechnung der Abschöpfung nach dem StromPBG nicht berücksichtigt werden. Ein Poolvertrag ist im Regelfall kein anlagenbezogener Vermarktungsvertrag, da er nicht die Lieferung des erzeugten Stroms zum Gegenstand hat, sondern nur die Verteilung der Erlöse aus Lieferungen, die an einen Dritten (Direktvermarktungsunternehmen oder Netzbetreiber) erfolgen, daher können Anlagenbetreiber*innen auch nicht wahlweise nach dem Poolvertrag abrechnen.

Wenn die Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, ist nach dem EEG für die Verteilung der gemessenen Strommenge auf die einzelnen Anlagen der Referenzertrag der jeweiligen Anlage maßgeblich.¹⁹⁸ Diese Aufteilung ist auch für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages nach dem StromPBG anzuwenden.

Wenn die Anlagenbetreiber*innen dadurch anders belastet werden, als dies bei einer Berechnung mit der Verteilung der Erlöse nach dem Poolvertrag der Fall wäre, können sich im Innenverhältnis der Anlagenbetreiber*innen Ausgleichsansprüche ergeben. Ob und in welcher Höhe Ausgleichsansprüche bestehen, hängt vom Inhalt des Poolvertrages ab. In den meisten Poolverträgen wird es keine explizite Regelung zum Umgang mit staatlichen Erlösabschöpfungen geben. Wenn sich auch aus anderen Klauseln des Poolvertrages nichts ergibt, können die Vertragsparteien auf das Instrument der ergänzenden Vertragsauslegung zurückgreifen. Es gilt dann die Regelung, welche die Parteien redlicherweise vereinbart hätten, wenn sie mit der Erlösabschöpfung gerechnet hätten.

¹⁹⁷ § 36h Abs. 2 Satz 1 EEG 2017.

¹⁹⁸ § 24 Abs. 3 Satz 2 EEG.

5.2 Praktische Hinweise Solar

5.2.1 Anlagenzusammenfassung

Solaranlagen unterfallen nur dann der Erlösabschöpfung, wenn sie eine installierte Leistung von 1 MW oder mehr haben. Insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Praxis häufig in mehreren Bauabschnitten in Betrieb genommen. Eine häufig anzutreffende Gestaltung ist ein erster Bauabschnitt mit einer Leistung von 750 kW_p, der nach den gesetzlich festgelegten Fördersätzen gefördert wird, und ein zweiter Bauabschnitt, für den eine Förderung über einen Zuschlag in einer Ausschreibung beansprucht wird.

In diesen Fällen fällt der jeweils erste Bauabschnitt insgesamt nicht unter das StromPBG, wenn die Leistung des ersten Bauabschnitts bis zu 1 MW_p beträgt. Denn das StromPBG verweist für die Behandlung mehrerer Anlagen auf die Regelungen des EEG.¹⁹⁹ Danach gelten mehrere Solaranlagen nur für die jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Module als eine Anlage, wenn sie sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden²⁰⁰ und innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.²⁰¹ Die zuerst in Betrieb genommenen Module, also die Module des ersten Bauabschnitts, sind damit nicht von der Abschöpfung betroffen, soweit der erste Bauabschnitt für sich betrachtet unter der Bagatellschwelle von 1 MW_p liegt.

Freiflächenanlagen werden nicht mit Dachanlagen zusammengefasst.²⁰²

Nach dem EEG können Freiflächenanlagen auch dann zusammengefasst werden, wenn innerhalb von 24 Monaten in bis zu 2 km Abstand mehrere Anlagen in Betrieb genommen werden. Diese Regelung gilt für das StromPBG nicht.²⁰³

5.2.2 Verringerung des anzulegenden Wertes

Im Rahmen der Ausschreibungen nach dem EEG erhalten Solaranlagen grundsätzlich eine Förderung in der Höhe, die die Anlagenbetreiber*innen in der Ausschreibung geboten haben. Die Förderung ist aber um 0,3 Ct/kWh zu reduzieren, wenn die Inbetriebnahme der Anlagen nicht innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dem Zuschlag erfolgt.²⁰⁴ Für Anlagen, deren Realisierungsfrist pandemiebedingt verlängert worden ist, ist darüber hinaus eine Reduzierung um weitere 0,3 Ct/kWh möglich, wenn die Inbetriebnahme der Anlagen nicht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Zuschlag erfolgt.²⁰⁵ Schließlich kann sich die Förderung um

¹⁹⁹ Nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. b StromPBG ist § 24 Abs. 1 EEG oder die entsprechende Bestimmung einer früheren Fassung des EEG entsprechend anzuwenden.

²⁰⁰ Zur Beurteilung, ob unmittelbare räumliche Nähe vorliegt, kann die Empfehlung 2012/19 der Clearingstelle EEG vom 02.07.2014 herangezogen werden.

²⁰¹ § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EEG.

²⁰² § 24 Abs. 1 Satz 3 EEG.

²⁰³ § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. b StromPBG verweist nur auf § 24 Abs. 1 EEG, nicht aber auf § 24 Abs. 2 EEG.

²⁰⁴ § 54 Abs. 1 EEG; es kommt nach der derzeitigen Rechtslage auf den Antrag zur Ausstellung der Zahlungsberechtigung an.

²⁰⁵ § 100 Abs. 11 Satz 2 EEG 2021; auch in diesem Fall kommt es auf den Antrag zur Ausstellung der Zahlungsberechtigung an.

weitere 0,3 Ct/kWh reduzieren, wenn die Anlage an einem anderen Standort errichtet wird als in dem Gebotsformular angegeben.²⁰⁶

Diese Reduzierungen sind im Rahmen der Abrechnung der Erlösabschöpfung zu berücksichtigen. Es darf also nicht der Gebotswert als anzulegender Wert angesetzt werden, sondern nur der nach den Regelungen des EEG verringerte anzulegende Wert.

5.3 Praktische Hinweise Biogas

5.3.1 Anlagenzusammenfassung

Für die Anwendbarkeit des StromPBG kann entscheidend sein, ob mehrere Stromerzeugungseinheiten getrennt betrachtet werden dürfen oder ob die Leistung zusammengerechnet werden muss. Das StromPBG verweist dafür auf die Regelungen des EEG.²⁰⁷

Nach der Rechtsprechung sind mehrere BHKW einer Biogasanlage, die in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander errichtet wurden und einen Fermenter gemeinsam nutzen, insgesamt nur eine Anlage.²⁰⁸ Es ist aber anerkannt, dass sog. Satelliten-BHKW, die an einem anderen Standort errichtet werden und mit einer längeren Rohbiogasleitung aus den Fermentern einer Biogasanlage versorgt werden, nicht Teil der Biogasanlage sind, wenn sie betriebstechnisch und räumlich hinreichend von der Biogasanlage abgegrenzt und daher rechtlich selbständig sind.²⁰⁹

Biogasanlagen und Satelliten-BHKW werden aber seit dem EEG 2012 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zusammengerechnet.²¹⁰ Diese Regelung ist im Rahmen des StromPBG allerdings nicht anzuwenden. Biogasanlagen und Satelliten-BHKW, für die die Zusammenfassungsverordnung des EEG 2012 anzuwenden ist, müssen daher nach dem StromPBG eigenständig abgerechnet werden. Damit ist die Bemessungsleistung für Biogasanlagen und Satelliten-BHKW stets separat zu berechnen (einmal für jede Anlage im Sinne des EEG). Wenn dabei die Schwelle von 1 MW nicht überschritten wird, fallen die Anlagen auch dann nicht unter die Erlösabschöpfung, wenn zusammengekommen die Schwelle von 1 MW überschritten werden würde.

Unter der Geltung des EEG 2004 wurden sog. Biogasanlagenparks errichtet, also mehrere kleinere Biogasanlagen, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden.²¹¹ Die Zulässigkeit des damit verbundenen „Anlagensplittings“ war rechtlich und politisch umstritten.²¹²

²⁰⁶ § 54 Abs. 2 EEG.

²⁰⁷ Nach § 2 Nr. 10 StromPBG gilt der Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 EEG; nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. a StromPBG sind die Regelungen des EEG zur Anlagenzusammenfassung wie etwa § 24 Abs. 1 EEG bei Biogasanlagen allerdings nicht anzuwenden.

²⁰⁸ BGH, Urteil vom 23.10.2013, Az. VIII ZR 262/12.

²⁰⁹ Clearingstelle EEG, Empfehlung 2012/19 vom 02.07.2014.

²¹⁰ § 24 Abs. 1 Satz 2 EEG.

²¹¹ BT-Drs. 16/8148, S. 51.

²¹² BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 18.02.2009, Az. 1 BvR 3076/08, Rn. 69.

Letztlich wurde eine Übergangsregelung im EEG 2009 eingeführt, die bestehende Biogasanlagenparks unter bestimmten Umständen von der ansonsten anwendbaren Anlagenzusammenfassung freistellt.²¹³ Im Rahmen des StromPBG kommt es darauf nicht an, da Biogasanlagen grundsätzlich von der Anlagenzusammenfassung freigestellt sind. Damit kann jede Biogasanlage eines Biogasanlagenparks die Bemessungsleistung von 1 MW ausnutzen,²¹⁴ ohne dass der Biogasanlagenpark unter die Erlösabschöpfung fällt.

5.3.2 Behandlung der Boni

Neben der Grundvergütung können Biogasanlagen, die nach dem EEG 2012 oder früheren Fassungen des EEG gefördert werden, verschiedene Boni beanspruchen. Die Boni gehen grundsätzlich in die Berechnung des anzulegenden Wertes ein und führen damit zu einer Verringerung der Überschusserlöse. Ob die Voraussetzungen für eine Bonusregelung vorliegen, steht aber unter Umständen erst nach Abschluss eines Kalenderjahres fest.

Ein Beispiel ist der sog. Formaldehydbonus²¹⁵. Voraussetzung für den Formaldehydbonus ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Einhaltung der Abgasgrenzwerte für Formaldehyd, die aufgrund einer Abgasmessung ausgestellt wird. Wenn sich bei einer Abgasmessung Ende des Jahres 2023 herausstellt, dass die Grenzwerte nicht mehr eingehalten werden und daher die Behörde die Bescheinigung nicht ausstellt, besteht bereits ab dem 1.1.2023 keinen Anspruch auf den Bonus mehr.²¹⁶

Daher müssen Anlagenbetreiber*innen, die bei der Abrechnung der Erlösabschöpfung noch mit einem Bonus gerechnet haben, unter Umständen ihre Meldung korrigieren und nachzahlen, weil sich durch den Wegfall des Bonus die Überschusserlöse erhöhen. Das StromPBG regelt den Mechanismus für solche Korrekturen allerdings nicht.

Ähnlichen Korrekturbedarf können schwankende Anteile rein pflanzlicher Nebenprodukte nach dem EEG 2009 oder schwankende Anteile von Einsatzstoffen verschiedener Einsatzstoffvergütungsklassen nach dem EEG 2012 auslösen.

5.3.3 KWK-Bonus

Während die meisten Boni bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten eingespeisten Strom gezahlt werden (oder für bestimmte Vergütungsstufen), kann der KWK-Bonus nur für den KWK-Stromanteil beansprucht werden. Bei Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist die gesamte Nettostromerzeugung KWK-Strom.²¹⁷ Bei allen übrigen Anlagen wird der KWK-Stromanteil aus dem Produkt von Nutzwärme und Stromkennzahl errechnet. In der Praxis wird die Nutzwärme zumeist durch Wärmemengenzähler erfasst und die Stromkennzahl wird aus einem Datenblatt des Herstellers des BHKW entnommen.²¹⁸

²¹³ § 66 Abs. 1a EEG 2009.

²¹⁴ Wenn jede Biogasanlage eine eigenständige Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG ist.

²¹⁵ § 27 Abs. 5 EEG 2009 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009.

²¹⁶ Bis zum 31.12.2022 gilt in diesem Fall die im Jahr 2022 erteilte Bescheinigung weiter (sog. Stetigkeitsfiktion, Clearingstelle EEG, Hinweis 2009/28 vom 26.04.2010).

²¹⁷ § 2 Nr. 16 KWKG.

²¹⁸ Bei BHKW über 2 MW ist ein Gutachten über die KWK-Strommenge erforderlich.

Während es im EEG ausreicht, den KWK-Bonus jährlich zu berechnen, schreibt das StromPBG eine monatliche Ermittlung des Abschöpfungsbetrages vor. Anlagenbetreiber*innen sollten daher monatlich und insbesondere zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums die Zählerstände der Wärmemengenzähler ablesen und dokumentieren, um eine monatliche Zuordnung der Wärmemengen vornehmen zu können. Problematisch dabei ist, dass der erste Abrechnungszeitraum zum bereits zum 1.12.2022 beginnt. Zu diesem Zeitpunkt war das StromPBG noch nicht verabschiedet und es war für die Anlagenbetreiber*innen noch nicht absehbar, dass eine monatliche Abrechnung für den Dezember 2022 erforderlich sein könnte. Daher kann es sein, dass die für die Abrechnung erforderlichen Wärmemengenzählerstände zum 1.12.2022 nicht vorliegen. In diesem Fall werden die Anlagenbetreiber*innen eine sachgerechte Schätzung der Wärmemenge für Dezember 2022 durchführen müssen.

Auch beim KWK-Bonus kann es allerdings sein, dass die konkrete Höhe erst nach Ende des Kalenderjahres feststeht. Nach dem EEG 2004 betrug der KWK-Bonus 2,0 Ct/kWh;²¹⁹ Anlagen, die nach dem EEG 2004 gefördert werden, können aber alternativ auch einen KWK-Bonus in Höhe von 3 Ct/kWh nach dem EEG 2009 beanspruchen.²²⁰ Wenn sich am Jahresende herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erhöhung des KWK-Bonus nicht oder nicht für die gesamte Wärmemenge vorgelegen haben, müsste dann die Meldung korrigiert werden, weil sich durch die Verringerung des KWK-Bonus die Überschusserlöse erhöhen. Das StromPBG regelt den Mechanismus für solche Korrekturen allerdings nicht.

5.3.4 Flexibilitätsprämie und Flexibilitätszuschlag

Bei Biogasanlagen besteht die Besonderheit, dass nach dem EEG eine gesonderte Förderung für Flexibilität neben der Förderung für den eingespeisten Strom beansprucht werden kann. Für Anlagen, die nach dem EEG 2012 oder früheren Fassungen des EEG gefördert werden, kann die Flexibilitätsprämie beansprucht werden. Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG 2014 oder späteren Fassungen beanspruchen, können den Flexibilitätszuschlag erhalten; das schließt grundsätzlich auch Anlagen ein, die einen Zuschlag für eine Anschlussförderung in einer Ausschreibung erhalten haben.

Die Flexibilitätsprämie und der Flexibilitätszuschlag gehen nicht in die Berechnung des anzulegenden Wertes ein.²²¹ Bei der Abrechnung nach dem StromPBG können die Flexibilitätsprämie und der Flexibilitätszuschlag daher auch nicht bei der Berechnung der zulässigen Erlöse berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite fließen die Flexibilitätsprämie und der Flexibilitätszuschlag den Anlagenbetreiber*innen unabhängig davon zu, wie hoch die erzielbaren Markterlöse sind.²²² Sie müssen auch nicht bei der Berechnung der fiktiven Erlöse

²¹⁹ § 8 Abs. 3 EEG 2004.

²²⁰ § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009.

²²¹ Nach § 3 Nr. 3 EEG ist der anzulegende Wert ein Wert, der entweder durch Ausschreibungen der Bundesnetzagentur ermittelt oder durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist. Die Flexibilitätsprämie und der Flexibilitätszuschlag sind aber nicht in den §§ 40 bis 49 EEG, sondern in den §§ 50 bis 50b EEG geregelt. Rechtlich sind die Ansprüche auf die Flexibilitätsprämie und auf den Flexibilitätszuschlag daher als selbstständige Ansprüche neben dem Anspruch auf die Marktprämie einzustufen.

²²² Insbesondere haben Anlagenbetreiber*innen auch dann Anspruch auf die Flexibilitätsprämie und den Flexibilitätszuschlag, wenn die Marktprämie null ist, weil der Marktwert größer ist als der anzulegende Wert.

berücksichtigt werden.²²³ Im Ergebnis können die Anlagenbetreiber*innen die Flexibilitätsprämie und den Flexibilitätszuschlag also unabhängig von der Erlösabschöpfung behalten.

5.3.5 Höchstbemessungsleistung

Für Biogasanlagen hat der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen des EEG eine Höchstbemessungsleistung vorgesehen. Für Anlagen, die nach dem EEG 2012 oder früheren Fassungen des EEG gefördert werden, soll durch eine Begrenzung auf die vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 bereits vorhandene Leistung²²⁴ verhindert werden, dass durch eine spätere Erweiterung der Anlagen die Verschärfung der Förderbedingungen für neue Biogasanlagen umgangen werden („Flucht ins EEG 2009 oder ins EEG 2012“).²²⁵ Bei Anlagen, die nach dem EEG 2014 oder späteren Fassungen des EEG gefördert werden, ist der Anspruch auf die finanzielle Förderung auf die Hälfte der in einem Kalenderjahr mit der installierten Leistung der Anlage erzeugbaren Strommenge begrenzt,²²⁶ weil nur noch Anlagen gefördert werden sollen, die ihre Stromerzeugung an den Bedürfnissen des Strommarktes ausrichten können und ihre Stromerzeugung in Stunden hoher Strompreise verlagern können.²²⁷ Wird die nach der Höchstbemessungsleistung zulässige Stromerzeugung überschritten, verringert sich der anzulegende Wert für den zusätzlichen Strom auf den Monatsmarktwert bzw. auf null.

Die Höchstbemessungsleistungen sind allerdings für Biogasanlagen in den Kalenderjahren 2022 und 2023 vorübergehend aufgehoben worden.²²⁸ In diesem Zeitraum besteht der Anspruch auf die Marktprämie für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage, der anzulegende Wert wird also nicht wegen Überschreitung der Höchstbemessungsleistung reduziert. Die Frage, wie die Höchstbemessungsleistung im Rahmen der Erlösabschöpfung zu berücksichtigen ist, würde sich also nur dann stellen, wenn die Abschöpfung über den 31.12.2023 hinaus verlängert werden würde und gleichzeitig die Sonderregelung im EEG nicht verlängert wird.

Für Anlagen, die den Flexibilitätszuschlag beanspruchen, sind Mehrerlöse, die in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt werden, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag anzurechnen.²²⁹ Wenn die Anlage der Erlösabschöpfung nach dem StromPBG unterliegt, wird man die Mehrerlöse aber nur insoweit anrechnen müssen, als sie den Anlagenbetreiber*innen auch tatsächlich verbleiben. Beträge, die abgeschöpft werden, können daher nicht zu einer Verringerung des Flexibilitätszuschlages führen.

²²³ BT-Drs. 20/4685, S. 95.

²²⁴ § 101 Abs. 1 EEG 2017.

²²⁵ BT-Drs. 18/1304, S. 180f.

²²⁶ Seit 2021 beträgt der förderfähige Anteil nur noch 45 % der installierten Leistung, § 39i Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EEG.

²²⁷ BT-Drs. 18/1304, S. 142.

²²⁸ § 100 Abs. 16 EEG 2021.

²²⁹ Das sind nach § 100 Abs. 16 Satz 3 EEG 2021 nur Einnahmen, die den anzulegenden Wert um mehr als 1 Ct/kWh übersteigen.

5.4 Sonstige praktische Hinweise (Wasserkraft, Klärgas und Deponiegas)

5.4.1 Anlagenzusammenfassung

Für die Anwendbarkeit des StromPBG kann entscheidend sein, ob mehrere Stromerzeugungseinheiten getrennt betrachtet werden dürfen oder ob die Leistung zusammengerechnet werden muss. Das StromPBG verweist dafür auf die Regelungen des EEG.²³⁰ Da das StromPBG nicht vom EEG abweicht, kann die Handhabung der Anlagenzusammenfassung, die das Energieversorgungsunternehmen für die Abrechnung der Förderung nach dem EEG anwendet, auch für die Abrechnung der Abschöpfung angewendet werden. Insbesondere dann, wenn das Energieversorgungsunternehmen mehrere Stromerzeugungseinheiten als mehrere Anlagen nach dem EEG abrechnet, gelten diese Stromerzeugungsanlagen auch nach dem StromPBG als mehrere Anlagen.

5.4.1.1 Wasserkraftanlagen

Mehrere Wasserkraftanlagen, die dasselbe Stauwehr nutzen, sind nur eine Anlage nach dem EEG, weil das Stauwehr Teil beider Stromerzeugungseinheiten ist und sie dadurch zu einer Anlage verklammert.²³¹ Allerdings werden mehrere Wasserkraftwerke in einem Kanal, die bis zu mehrere Kilometer auseinander liegen, nicht durch den Bau eines Entlastungswehres zu einer Anlage.²³² Von der Frage des Anlagenbegriffs ist die Frage der Modernisierung zu unterscheiden: Eine Modernisierungsmaßnahme muss nicht notwendigerweise unmittelbar am Standort der Wasserkraftanlage erfolgen, es reicht ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang.²³³

5.4.1.2 Deponiegasanlagen

Die Clearingstelle EEG hat entschieden, dass mehrere Deponiegas-BHKW, die lediglich dadurch miteinander verbunden sind, dass sie Deponiegas aus demselben Gaserfassungssystem (einschließlich Gasverdichteranlage) beziehen, hierdurch nicht zu einer Anlage verklammert werden.²³⁴

5.4.1.3 Klärgasanlagen

Ob mehrere Klärgas-BHKW einer Kläranlage eine oder mehrere Anlagen sind, ist nicht allgemeingültig geklärt. Die Clearingstelle EEG ist der Meinung, dass „die gleichen Überlegungen wie bei Deponiegasanlagen“ gelten können, wenn Einrichtungen zur Entwässerung, Trocknung, Zersetzung, Hygienisierung oder sonstigen Behandlung des Klärschlammes öffentlich-rechtlich erforderlich sind, da diese Einrichtungen dann keine

²³⁰ Nach § 2 Nr. 10 StromPBG gilt der Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 EEG; nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. b StromPBG ist zur Anlagenzusammenfassung § 24 Abs. 1 EEG oder die entsprechende Bestimmung einer früheren Fassung des EEG entsprechend anzuwenden.

²³¹ OLG Stuttgart, Urteil vom 25.05.2012, Az. 3 U 193/11.

²³² BT-Drs. 16/8148, S. 38.

²³³ Clearingstelle EEG, Votum 2008/23 vom 27.11.2008.

²³⁴ Clearingstelle EEG, Votum 2016/9 vom 14.04.2016.

Anlagenbestandteile seien.²³⁵ In einem Einzelfall hat die Clearingstelle allerdings entschieden, dass der Faulturm Anlagenbestandteil einer Klärgasanlage ist;²³⁶ das hätte zur Folge, dass alle mit dem Faulturm verbundenen BHKW zu einer Anlage verklammert werden.

5.4.2 Bestimmung der Leistung

Für die Anwendbarkeit des StromPBG kommt es abgesehen von Biogasanlagen nicht auf die Bemessungsleistung, sondern auf die installierte Leistung an, die mehr als 1 MW betragen muss. Die installierte Leistung ist die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.²³⁷

In der Regel kann die installierte Leistung dem Typenschild des Generators oder den Herstellerangaben zur Wirkleistung entnommen werden, sie kann aber auch davon abweichen.²³⁸ Die installierte Leistung ist etwa dann geringer als die Generatornennleistung, wenn die Turbine einer Wasserkraftanlage nicht ausreichend mechanische Energie liefern kann, um die Generatornennleistung erreichen zu können. Auch dann, wenn die Faultürme einer Kläranlage nicht genug Gas liefern können, um alle auf der Kläranlage vorhandenen BHKW in Volllast betreiben zu können, ist die installierte Leistung niedriger als die Leistung der BHKW nach den Herstellerangaben.

Anlagenbetreiber*innen haben die Möglichkeit, die Erlösabschöpfung zu vermeiden, indem sie die installierte Leistung der Anlage reduzieren. Dafür kann z.B. ein BHKW mit mehr als 1 MW Leistung vom Hersteller so verriegelt werden, dass die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb erzielbare Leistung unter 1 MW liegt. Bei einer Anlage in Modulbauweise können einzelne Module vorübergehend stillgelegt werden, wenn die übrigen Module eine Leistung unter 1 MW haben.²³⁹

5.5 Behandlung von Geothermieranlagen

Geothermieranlagen, die ab 2012 in Betrieb gegangen sind, erhalten für den gesamten Strom einen einheitlichen Fördersatz. Für ältere Anlagen, die nach dem EEG 2004 oder EEG 2009 gefördert werden, hängt die Höhe der Förderung dagegen von der Bemessungsleistung ab.²⁴⁰ Damit können die ab 2012 in Betrieb gegangenen Geothermieranlagen die Abschöpfung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum bereits zum gesetzlichen Abrechnungstermin²⁴¹ endgültig

²³⁵ Clearingstelle EEG, Empfehlung 2012/19 vom 02.07.2014.

²³⁶ Clearingstelle EEG|KWKG, Votum 2020/69-IV vom 23.07.2021.

²³⁷ § 3 Nr. 31 EEG.

²³⁸ Oschmann in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Auflage, § 3 Rn. 135.

²³⁹ Ob Maßnahmen des Anlagenbetreibers tatsächlich zu einer Reduzierung der installierten Leistung nach dem EEG führen, kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Im Zweifel empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

²⁴⁰ Siehe dazu unter [2.2.1.1 Nach dem EEG geförderte Anlagen](#).

²⁴¹ Siehe dazu unter [4.1.3.3 Frist zur Meldung](#)

berechnen, während sich bei älteren Anlagen die Frage stellt, ob nach Ende des Kalenderjahres eine Korrektur des Abschöpfungsbetrages anhand der Bemessungsleistung erfolgen muss.²⁴²

Bei Geothermieranlagen, die nach dem EEG 2009 gefördert werden, erhöht sich die Förderung um den sog. „Schnellstarterbonus“. Daneben kann ein Wärmenutzungsbonus verlangt werden, wenn mindestens ein Fünftel der verfügbaren Wärmeleistung ausgekoppelt wird. Sowohl das EEG 2009 als auch das EEG 2012 sehen außerdem einen Technologiebonus für die Nutzung petrothermaler Techniken vor. Für alle Boni gilt, dass sie für die gesamte Strommenge einheitlich gewährt werden und daher auch im Rahmen der Erlösabschöpfung für den gesamten Strom berücksichtigt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für den jeweiligen Bonus vorliegen.

6 Strompreisbremse für den Bezugsstrom von EE-Anlagen

Anlagenbetreiber*innen von Erneuerbare-Energien-Anlagen können grundsätzlich auch von den Entlastungsregelungen des StromPBG profitieren, wenn und soweit sie mit Strom für den Betrieb ihrer Anlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beliefert werden. Hauptanwendungsfall sind Biogasanlagen, die einen erheblichen eigenen Strombedarf für den Betrieb der Anlage haben.

6.1 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Entlastungsregelungen sind zunächst anwendbar auf Netzentnahmen von Strom, der im Jahr 2023 im Bundesgebiet verbraucht wird. Die Bundesregierung kann den zeitlichen Anwendungsbereich allerdings durch Rechtsverordnung bis zum 30.4.2024 verlängern.²⁴³

6.2 Anspruchsberechtigte

Grundsätzlich haben alle Letztverbraucher*innen einen Anspruch auf die Entlastung. Letztverbraucher*innen im Sinne des StromPBG sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert werden oder solche, die den Strom ohne Lieferung (also über eine eigene Beschaffung, z.B. an der Börse) entnehmen.²⁴⁴

Letztverbraucher*innen im Sinne des Gesetzes sind also nur jene Anlagenbetreiber*innen, die mit Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beliefert werden; die Stromlieferung innerhalb einer Kundenanlage ist nicht von den Entlastungsregelungen erfasst.²⁴⁵ Zugleich ist die Entlastung aber auch dann vorgesehen, wenn Strom zum Zwecke des fremden Verbrauchs bezogen wird. Wird also eine natürliche oder juristische Person mit Strom aus dem Netz beliefert und leitet sie diesen Strom (ggf. anteilig) innerhalb einer Kundenanlage an andere

²⁴² Siehe dazu unter [2.2.1.1 Nach dem EEG geförderte Anlagen](#).

²⁴³ § 3 Abs. 1 StromPBG.

²⁴⁴ § 2 Nr. 12 StromPBG.

²⁴⁵ Vgl. hierzu auch § 3 Abs. 3 StromPBG.

Verbraucher*innen weiter, wird die Entlastung dennoch demjenigen gewährt, der den Strom aus dem Netz bezogen hat. Ob die Entlastung dann an die Letztverbraucher*innen weitergegeben werden muss, bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen demjenigen, der mit Strom an der Netzentnahmestelle beliefert worden ist, und den Letztverbraucher*innen.²⁴⁶

6.3 Höhe des Entlastungsbetrages

Der Entlastungsbetrag bezieht sich immer auf einen Kalendermonat innerhalb des Entlastungszeitraums. Der Betrag ergibt sich für jede Netzentnahmestelle aus dem Produkt des „Differenzbetrags“ und dem „Entlastungskontingent“.²⁴⁷

Der Differenzbetrag ist die Differenz aus dem Arbeitspreis für Strom, den Letztverbraucher*innen durchschnittlich für den jeweiligen Monat mit einem Versorgungsunternehmen vereinbart haben, und dem Referenzpreis.²⁴⁸ Der Referenzpreis wiederum bestimmt sich danach, ob der maßgebliche Stromverbrauch an der betreffenden Netzentnahmestelle unter oder über 30.000 kWh im Jahr liegt. An Netzentnahmestellen, an denen der Verbrauch unter 30.000 kWh im Jahr liegt, beträgt der Referenzpreis 40 Cent pro Kilowattstunde, einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen und der Umsatzsteuer. An Netzentnahmestellen, an denen der Stromverbrauch über 30.000 kWh jährlich liegt, beträgt der Referenzpreis 13 Cent pro Kilowattstunde, jedoch ohne Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteile und Umsatzsteuer.

Maßgeblich für die Einordnung ist in Fällen, in welchen eine Bilanzierung des Bezugsstroms an der betroffenen Netzentnahmestelle über standardisierte Lastprofile erfolgt, die aktuelle Jahresverbrauchsprognose geteilt durch Zwölf. Sofern die Strombezugsmenge nicht über standardisierte Lastprofile bilanziert wird, was bei einem Stromverbrauch von mehr als 100.000 kWh/Jahr regelmäßig der Fall sein dürfte, erfolgt die Einordnung anhand der Strommenge, die durch die zuständigen Messstellenbetreiber*innen für das Kalenderjahr 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt wurde, ebenfalls geteilt durch Zwölf. Die maßgebliche Strommenge kann unter bestimmten Voraussetzungen auch geschätzt werden, wenn Messdaten nicht für das gesamte Jahr vorliegen.²⁴⁹

Das Entlastungskontingent beträgt für Netzentnahmestellen mit einem Jahresverbrauch unter 30.000 kWh 80 %, für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch über 30.000 kWh 70 %. Der Jahresverbrauch bestimmt sich dabei in gleicher Weise (Jahresprognose bei standardisiertem Lastprofil oder Stromverbrauch aus 2021).²⁵⁰

²⁴⁶ BT-Drs. 20/4685, S. 90.

²⁴⁷ § 4 Abs. 2 StromPBG.

²⁴⁸ § 4 Abs. 2 StromPBG.

²⁴⁹ § 5 Abs. 2 StromPBG.

²⁵⁰ § 6 StromPBG.

6.4 Höchstgrenzen

Die Entlastung unterliegt allerdings Höchstgrenzen, wenn der Anspruchsberechtigte ein Unternehmen ist. Unternehmen im Sinne des StromPBG sind alle Rechtsträger*innen, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreiben.²⁵¹ Anlagenbetreiber*innen dürften in aller Regel Unternehmen in diesem Sinne sein.

6.4.1 Höchstgrenze für Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen

Letztverbraucher*innen dürfen die Entlastung an Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, nur in Anspruch nehmen, soweit der **Entlastungsbetrag insgesamt zwei Millionen Euro nicht übersteigt**.²⁵² Diese Begrenzung dient der Umsetzung des befristeten Krisenrahmens der Kommission der Europäischen Union.²⁵³ Der Entlastungsbetrag dürfte die Summe derjenigen Leistungen umfassen, die Letztverbraucher*innen aufgrund des StromPBG im gesamten Entlastungszeitraum erhalten.²⁵⁴

Da der Bezugsstrom für den Betrieb von Biogasanlagen der Erzeugung bzw. Umwandlung von Energie dient, dürften diese Bestimmungen auf Anlagenbetreiber*innen Anwendung finden, wenn diese, wie wohl meist der Fall, Unternehmen sind. Hierdurch ergibt sich für Anlagenbetreiber*innen eine faktische Entlastungsgrenze von zwei Mio. Euro.

Das Unternehmen ist verpflichtet, seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich und vor Inanspruchnahme der Entlastung mitzuteilen, dass es unter die beschriebene Begrenzung fällt.²⁵⁵

6.4.2 Absolute Höchstgrenzen²⁵⁶

Wenn der/die Letztverbraucher*in ein Unternehmen ist, gilt es, für die konkrete **Entlastungssumme** außerdem bestimmte absolute Höchstgrenzen zu beachten. Sind Unternehmen Teil von verbundenen Unternehmen²⁵⁷, gilt die jeweilige Höchstgrenze für den Unternehmensverbund insgesamt.

Die Entlastungssumme bezeichnet die Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Preise für Strom, Erdgas und Wärme, die vor dem 1.1.2024 gewährt worden sind bzw. gewährt werden. Umfasst sind u.a. die

²⁵¹ § 2 Nr. 25 StromPBG.

²⁵² § 4 Abs. 5 StromPBG.

²⁵³ BT-Drs. 20/4685, S. 86.

²⁵⁴ Dafür, dass der „Entlastungsbetrag“ sich nur auf Entlastungen nach dem StromPBG bezieht, spricht der Umkehrschluss aus der Regelung des § 2 Nr. 5 StromPBG, welcher die „Entlastungssumme“ als Gesamtheit der Leistungen nach dem StromPBG, dem EWPBG und dem EWVG u.a. beschreibt. Das Gesetz unterscheidet also ausdrücklich zwischen verschiedenen Begriffen, was darauf hindeutet, dass Unterschiedliches gemeint ist.

²⁵⁵ § 4 Abs. 5 Satz 2 StromPBG.

²⁵⁶ § 9 Abs. 1 StromPBG.

²⁵⁷ § 2 Nr. 28 StromPBG.

Entlastungen aufgrund des StromPBG, des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) und des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG), aber auch Billigkeitsleistungen aufgrund des Energiekostendämpfungsprogramms.²⁵⁸

Grundsätzlich gelten, je nach den Besonderheiten des Unternehmens, unterschiedliche absolute Höchstgrenzen. Da aber für Anlagenbetreiber, die Strom zur Stromproduktion beziehen, bereits die o.g. Grenze von zwei Mio. Euro greift, kommt es auf die anderen absoluten Höchstgrenzen (vier Mio. Euro, 50 Mio. Euro usw.) nicht an, sofern nicht Höchstgrenzen im Unternehmensverbund betrachtet werden müssen.²⁵⁹

Ist ein Unternehmen zudem in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig, gilt abweichend eine niedrigere absolute Höchstgrenze von 250.000 Euro.²⁶⁰

6.4.3 Relative Höchstgrenzen

Daneben bestimmt sich der konkrete Entlastungsbetrag nach den relativen Höchstgrenzen. Im Fall der absoluten Höchstgrenze von zwei Mio. Euro können 100 % der sog. „krisenbedingten Energiemehrkosten“ der Letztverbraucher*innen an der betreffenden Netzentnahmestelle berücksichtigt werden.²⁶¹

Die „krisenbedingten Energiekosten“ umfassen die Energiemehrkosten in 2023 im Vergleich zu Referenzenergiekosten in 2021. Sie werden nach Maßgabe der Anlage 1 zum StromPBG ermittelt.²⁶²

Hiernach erfolgt eine monatsgenaue Betrachtung der Mehrkosten für jeden einzelnen Energieträger. Dafür werden, verkürzt gesagt, die Energiekosten in der Zeit zwischen Februar 2022 und Dezember 2023 monats-scharf den Energiekosten im jeweils entsprechenden Monat des Jahres 2021 gegenübergestellt. Berücksichtigungsfähig sind nur Monate, in denen sich die Energiekosten um 50 % erhöht haben. Ab September 2022 dürfen außerdem nur noch 70 % der verbrauchten Energiemenge in die Berechnung einbezogen werden. Die Summe der Mehrkosten aller Energieträger in berücksichtigungsfähigen Monaten ergibt die „krisenbedingten Energiekosten“. (Hierbei werden allerdings nicht – wie noch in der Entwurfsfassung des Gesetzes vorgesehen – die Fördergelder, die das jeweilige Unternehmen aufgrund der gestiegenen Energiepreise erhalten hat, in Abzug gebracht).

Betragen die „krisenbedingten Energiekosten“ nach dieser Berechnung also z.B. „nur“ 1,3 Mio. Euro, können auch nur Entlastungen im Umfang von 1,3 Mio. Euro berücksichtigt werden.

6.5 Berücksichtigung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Die Entlastung wird grundsätzlich im Rahmen der Strombelieferung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berücksichtigt, ohne dass die Letztverbraucher*innen

²⁵⁸ § 2 Nr. 5 StromPBG.

²⁵⁹ § 9 Abs. 1 Nr. 2. b) StromPBG.

²⁶⁰ §§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3, 2 Nr. 27 StromPBG.

²⁶¹ § 9 Abs. 2 Nr. 1 e) StromPBG.

²⁶² § 2 Nr. 11 StromPBG.

eine Handlungspflicht trifft.²⁶³ Nur dann, wenn die Letztverbraucher*innen den Strom nicht durch Lieferung beziehen, sondern diesen etwa selbst (z.B. an der Börse) einkaufen und dem Netz entnehmen, wird die Entlastung durch die Übertragungsnetzbetreiber gewährt.²⁶⁴

Soweit mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart wurden, werden die Entlastungsbeträge mit den jeweils zu leistenden Zahlungen verrechnet. Sollten keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart worden sein, wird die Entlastung bei der nächsten Rechnung berücksichtigt.²⁶⁵ Die Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 kommen jedoch erst bei dem Entlastungsbetrag des Monats März 2023 zum Tragen. Die Berechnung dieser Entlastungsbeträge erfolgt dann auf Grundlage der Märzdaten.²⁶⁶ Auf diese Weise soll den Elektrizitätsversorgungsunternehmen etwas Zeit zur Umsetzung der Entlastungsregelungen eingeräumt werden.²⁶⁷

6.6 Meldepflichten der Letztverbraucher*innen

Eine Meldepflicht für Letztverbraucher*innen besteht nur dann, wenn diese Unternehmen sind.

In diesem Fall trifft die Letztverbraucher*innen eine erste Mitteilungspflicht dann, wenn deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in einem Monat voraussichtlich übersteigen werden. Dann müssen die Unternehmen ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum 31.3.2023 Angaben zu den voraussichtlich für sie anzuwendenden (absoluten und relativen) Höchstgrenzen machen.²⁶⁸ Nach dem 31.12.2023 und spätestens bis zum 31.5.2024 muss das Unternehmen dann die tatsächlich auf sie anzuwendenden Höchstgrenzen angeben.²⁶⁹

Außerdem sind Unternehmen, bei denen die ihnen (einschließlich verbundener Unternehmen) gewährte Entlastungssumme²⁷⁰ einen Betrag von 2 Mio. Euro überschreitet, verpflichtet, dies ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der (noch festzulegenden) Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen.²⁷¹

Wenn bei einem Unternehmen die Entlastungssumme im Kalenderjahr 2023 insgesamt 100.000 Euro überschreitet, muss es außerdem bis zum 30.6.2024 gegenüber den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern bestimmte Angaben machen.²⁷² Bei einem

²⁶³ § 4 Abs. 1 StromPBG.

²⁶⁴ § 7 Abs. 1 StromPBG.

²⁶⁵ § 4 Abs. 4 StromPBG.

²⁶⁶ § 49 Abs. 1 StromPBG.

²⁶⁷ BT-Drs. 20/4685, S. 68.

²⁶⁸ § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG.

²⁶⁹ § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG.

²⁷⁰ § 2 Nr. 5 StromPBG.

²⁷¹ § 30 Abs. 2 StromPBG.

²⁷² § 30 Abs. 5 StromPBG.

Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse²⁷³ tätig ist, greift diese Meldepflicht bereits ab einer Entlastungssumme von 10.000 Euro in 2023.²⁷⁴

²⁷³ § 2 Nr. 27 StromPBG.

²⁷⁴ § 30 Abs. 5 Satz 2 StromPBG.

Ansprechpartner*innen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Dr. Matthias Stark

Leiter Fachbereich Erneuerbare Energiesysteme

030 275 81 70-022

matthias.stark@bee-ev.de

Bundesverband Windenergie e.V.

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Wolf Stötzel

Teamleiter Technik

030 212341-130

w.stoetzel@wind-energie.de

Fachverband Biogas e.V.

Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

Dr. Andrea Bauer

Referatsleiterin Energierecht und -handel

08161 98 46-60

andrea.bauer@biogas.org

BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Carsten König

Hauptgeschäftsführer

030 29 777 88-51

geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

Dr. Helge Beyer

Geschäftsführer

030 278 794-30

helge.beyer@wasserkraft-deutschland.de

Bundesverband Geothermie e.V.

Albrechtstraße 22

10117 Berlin

Florian Stanko

Leiter Politik

030 200 954 955

florian.stanko@geothermie.de

Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

Dr. Tim Pettenkofer

Referent für Holzenergie

030 27 58 179 - 285

pettenkofer@bioenergie.de

**Autoren der Kanzlei Becker Büttner Held
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH:**

Dr. Wieland Lehnert LL.M.
Rechtsanwalt
030 611 28 40-599
wieland.lehnert@bbh-online.de

Micha Klewar
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
089 231 164-182
micha.klewar@bbh-online.de

Andreas Große
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
030 611 28 40-619
andreas.grosse@bbh-online.de

Als Dachverband vereint der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) Fachverbände und Landesorganisationen, Unternehmen und Vereine aller Sparten und Anwendungsbereiche der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Bei seiner inhaltlichen Arbeit deckt der BEE Themen rund um die Energieerzeugung, die Übertragung über Netz-Infrastrukturen, sowie den Energieverbrauch ab. Der BEE ist als zentrale Plattform aller Akteur*innen der gesamten modernen Energiewirtschaft die wesentliche Anlaufstelle für Politik, Medien und Gesellschaft.

Unser Ziel: 100 % Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.





Impressum

Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 2758170 0
info@bee-ev.de
www.bee-ev.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungshinweis

Dieses Dokument wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieses Dokument kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu den meisten in diesem Dokument zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002168 eingetragen.

Den Eintrag des BEE finden Sie [hier](#).

Datum

1. aktualisierte Fassung, 24. Januar 2023